

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Direktor Dr. Hans-Christian Titze feierlich verabschiedet

Stewens: Jugendsozialarbeit an Schulen

Bitumen: Was es ist und was es kann



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Zahl der Verkehrstoten in Bayern seit 2003 um fast 30 Prozent zurückgegangen

» Im Blickpunkt

Seite 4–5

- ▶ Geschäftsführerwechsel beim Bayern GUVV: Direktor Dr. Titze feierlich verabschiedet

» Prävention

Seite 6–17

- ▶ Jugendsozialarbeit an Schulen – Interview mit Sozialministerin Christa Stewens
- ▶ Bitumen – was es ist und was es kann
- ▶ Bitumenprodukte
- ▶ Information zum Feuerwehrschatzanzug
- ▶ Brandschutz im Betrieb – Interview mit Alfons Weinzierl, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Bayern
- ▶ Lärm – ein Lern- und Gesundheitsproblem in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- ▶ Besserer Lärm- und Vibrationsschutz am Arbeitsplatz
- ▶ Wenn häusliche Pflege schadet
- ▶ Ehrung bayerischer Schulsportmannschaften
- ▶ Nicht wegschauen – Was tun bei Mobbing?



Recht und Reha

Seite 18–22

- ▶ Berufskrankheiten: Wenn die versicherte Tätigkeit krank macht
- ▶ **Serie:** Das wissenschaftliche Urteil: Verweigerung einer Bluttransfusion mit Folgen

» Intern

Seite 23

- ▶ Broschüre „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“ neu aufgelegt
- ▶ Studierende und Professoren des Sozialrechts bei der Bayer. LUK
- ▶ Bürgermeister aus dem Landkreis Hof beim Bayer. GUVV

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 2/2007 (April/Mai/Juni 2007).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel: Bau BG; S. 4–5: Rolf Poss; S. 3–10, S. 13, S. 23: Bayer. GUVV; S. 12: Feuerwehr Rödental; S. 16 + S. 18: Hautkampagne; S. 21: MEV Verlag; U4: Brunk-Design

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Zahl der Verkehrstoten in Bayern seit 2003 um fast 30 Prozent zurückgegangen

Start der neuen Aktion „Sicher und Fair im Straßenverkehr“

In einer Pressekonferenz im Januar in München legte der bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein die neuesten Statistiken der Verkehrsunfälle in Bayern vor. Besonders auffallend war die niedrigere Zahl der Verkehrstoten: „Erklärtes Ziel unserer Aktion ‚Verkehrssicherheit Bayern 2006‘ war es, die Zahl der Verkehrstoten von 2003 bis 2006 um 10 Prozent zu senken. Dieses ehrgeizige Ziel haben wir weit übertroffen. Der Rückgang von 1.283 Verkehrstoten im Jahr 2002 vor dem Start der Aktion auf 911 im Jahr 2006 bedeutet ein erfreuliches Minus von fast 30 Prozent“, so Beckstein.



fänger, das Programm ‚Sichere Kreuzung‘ sowie gezielte Lkw-Überholverbote auf zweispurigen Bundesautobahnen.

► Im Rahmen des Programms „Sichere Kreuzung“ hat die Straßenbauverwaltung an

234 besonders unfallträchtigen Kreuzungen Abhilfemaßnahmen in Höhe von 25 Millionen Euro durchgeführt. Die Anzahl der schweren Unfälle hat sich durch diese überwiegend baulichen Maßnahmen in den drei Aktionsjahren dort um 70 Prozent verringert.

- Auch die Zahl der bei Alkoholunfällen getöteten Verkehrsteilnehmer konnte von 2003 bis 2006 um 35 Prozent gesenkt werden. Dennoch sind im Jahr 2006 noch 122 Personen bei Verkehrsunfällen mit Alkoholeinfluss gestorben.
- Bei Geschwindigkeitsunfällen kamen im Jahr 2003 noch 499 Personen ums Leben. 3.836 Personen wurden teils lebensgefährlich, zumindest aber schwer verletzt. Im Jahr 2006 waren es 326 Verkehrstote (-34,7 Prozent) und 3.059 Schwerverletzte (-20,2 Prozent). „Eine erfreuliche Entwicklung, auf der wir uns aber keinesfalls ausruhen dürfen. Immer noch ist nahezu jeden Tag ein Toter auf Bayerns Straßen zu beklagen, weil zu schnell gefahren wurde. Das ist nicht akzeptabel“, betont Beckstein.
- Aufgrund vielfacher Aktionen konnte die Anzahl von Verkehrsunfällen unter Beteiligung der jungen Fahranfänger (18 bis 24 Jahre) um fast 25 Prozent, die Anzahl der dabei Getöteten um 36 Prozent gesenkt werden (2006: 231 Tote).

Die Aktion setzte bei den Hauptunfallursachen Alkohol und Drogen, Geschwindigkeit, Gurtanlegepflicht und Sicherung von Kindern sowie bei den Hauptunfallverursachern junge Fahranfänger, Kradfahrer und Schwerverkehr an. Aufbauend auf diese Aktion gab der Minister den Startschuss für die neue Verkehrssicherheitskampagne „Sicher und Fair im Straßenverkehr“. Ziel dieser Kampagne ist, die Anzahl der Verkehrstoten bis 2012 um mindestens ein Fünftel zu senken und die Sicherheit gefährdeter und schwacher Verkehrsteilnehmer wie Kinder, junge Fahranfänger und Senioren weiter zu verbessern. Zum Auftakt der neuen Verkehrssicherheitskampagne stellte Beckstein einen neuen „Engelchen“-Verkehrsspot der Regisseurin Carmen Stüllenberg vor, der im Internet unter www.stmi.bayern.de abrufbar ist.

Die Schwerpunkte der Aktion „Verkehrssicherheit Bayern 2006“ waren laut Beckstein die Themen Verkehrsüberwachung, Insassensicherung, Drogen, junge Fahran-

Bei der neuen Aktion „Sicher und Fair im Straßenverkehr“ liegen die Schwerpunkte auf den Bereichen Geschwindigkeit, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Gurtanlegepflicht und Kinderrückhaltesysteme.

- „Die Polizei wird gerade an Unfallschwerpunkten noch intensivere Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Trunkenheitsfahrten sollen nicht nur verfolgt, sondern auch verstärkt verhindert werden. Daneben wird die Gurtanlegepflicht ganz besonders in die polizeilichen Kontrollen mit einbezogen“, führt Beckstein aus.
- Polizei, Straßenverkehrsbehörden, Unfallkommissionen und Straßenbaubehörden werden ein verstärktes Augenmerk auf die Sicherheit von Kindern und Senioren richten, da sie vielfach an Verkehrsunfällen beteiligt sind, die sie nicht selbst verursacht haben.
- Die jungen Erwachsenen, insbesondere die jungen Fahranfänger, sind ebenfalls eine gefährdete Gruppe. „Mit dem Programm ‚Begleitetes Fahren mit 17‘, der ‚Ernstnehmenden Verkehrssicherheitsarbeit‘ (EVA) oder der Aktion ‚Köner durch Erfahrung‘ sind wir auf einem guten Weg“, berichtet Beckstein. Im Jahr 2006 haben bereits mehr als 48.000 Jugendliche in Bayern am Modellversuch „Begleitetes Fahren mit 17“ teilgenommen und ihre Fahrerlaubnis mit Begleitaufgabe bekommen. Das bedeutet, dass bereits etwa jeder dritte Fahranfänger das neue Modell annimmt.
- Mit dem Programm „Sichere Landstraße“ wird die Straßenbauverwaltung sich gezielt der besonders unfallträchtigen Stellen im Bundes- und Staatsstraßennetz annehmen.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Geschäftsführerwechsel beim Bayer. GUVV/der Bayer. LUK

Direktor Dr. Hans-Christian Titze feierlich verabschiedet

Mit einem Festakt wurde am 29. März 2007 der langjährige Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK, Dr. Hans-Christian Titze (65), in den Ruhestand verabschiedet.

Ulrike Fister begrüßte namens der Selbstverwaltung die Festgäste. Simon Wittmann, Jürgen Feuchtmann und Norbert Flach gratulierten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK zum 65. Geburtstag und dankten gleichzeitig für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Selbstverwaltung in den 15 Jahren seiner Amtszeit an der Spitze dieser Behörden. Ihm sei es zu verdanken, dass der Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung, das Primat der Prävention, in Bayern erfolgreich umgesetzt worden sei. Er habe die beiden Körperschaften zu modernen Dienstleistungsunternehmen umgestaltet, die den sozialen Auftrag effizient umsetzen, nämlich die Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln.

Staatsministerin Christa Stewens überbrachte den Dank der Bayerischen Staatsregierung an den ausscheidenden Geschäftsführer für sein herausragendes Engagement um die gesetzliche Unfallversicherung. Frau Stewens ging auf die steile Karriere von Dr. Hans-Christian Titze ein, der mit Prädikatsexamen beim Bayer. GUVV eingestiegen und als ausgewiesener Fachmann der gesetzlichen Unfallversicherung rund 35 Jahre lang treu geblieben ist. Sein Verständnis für politische Belange, beispielsweise eine kinder- und familienfreundliche Praxis der Schülerunfallversicherung in Zusammen-



Sozialministerin Christa Stewens verabschiedet Dr. Hans-Christian Titze

hang mit dem „Netzwerk für Kinder“, aber auch seine praxisorientierten Vorschläge zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung im Leistungsrecht und zur Organisation wurden gewürdigt, ebenso sein diplomatisches Geschick und seine überzeugende Sachlichkeit zur Frage der Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse in Bayern. Frau Stewens nannte die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgegebene Straffung der Organisation und das zielgenauere Leistungsrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sprach sich deutlich dafür aus, die drei Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern (Bayer. GUVV, Bayer. LUK und Unfallkasse München) zu einer gemeinsamen Unfallkasse zusammenzuführen. Im Leistungsrecht wird der Übergang zur konkreten Berechnung des Erwerbsschadens, der davon getrennte Ausgleich des Gesundheitsschadens und die Einstellung der Verletztenrente mit Eintritt in den Ruhestand bedeutsam werden. Staatsministerin Stewens wünschte dem nachfolgenden Geschäftsführer, Elmar Lederer, sowie seinem Stellver-

treter, Michael von Farkas, viel Erfolg bei der verantwortungsvollen Aufgabe und sicherte die Unterstützung der Aufsichtsbehörde zu.

Titze: Stationen eines beruflichen Werdeganges

Dr. Hans-Christian Titze nannte einige wichtige Stationen seines Berufsweges, beginnend mit der personellen und organisatorischen Aufbauarbeit des Spitzenverbandes, ferner den nach der Schülerunfallversicherung 1971 abgeschlossenen Ärzteabkommen sowie der verbesserten Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, dem Bau des BUK-Gebäudes, der Fort- und Weiterbildung an der Fachhochschule in Bad Hersfeld, der Aufbauarbeit in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung und schließlich seiner Wahl 1992 zum Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Wichtig war ihm auch seine Mitwirkung im Rechtsfragenausschuss des BUK, bei der Landesverkehrswacht, beim Landesfeuerwehrverband Bayern, der Aktion „Das sichere Haus“ und im Hegau-Jugendwerk in Gailingen, um nur einige

der vielen Gremien zu nennen, in denen er sich engagierte.

Dr. Titze dankte den Mitgliedern der Selbstverwaltung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses für die hervorragende Zusammenarbeit und wünschte seinem Nachfolger, Elmar Lederer, sowie dessen Stellvertreter, Michael von Farkas, für die Zukunft viel Erfolg.

Elmar Lederer neuer Geschäftsführer

In seiner Grundsatzrede ging Elmar Lederer auf die kommenden Aufgaben ein. Die Reform des SGB VII wird mit Spannung erwartet, bringt sie doch einige Unwägbarkeiten auch für den Bayer. GUVV/ Bayer. LUK mit sich. So sei noch unklar, wie der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen einem gemeinsamen Spitzenverband und den einzelnen Unfallversicherungsträgern ausgestalten wird, von dem der Spielraum für eigenes Gestalten abhängt. Erhebliche Auswirkungen wird die geplante Weiterentwicklung des Leis-



Elmar Lederer, neuer Geschäftsführer Bayer. GUVV/Bayer. LUK

tungsrechts bringen, die das Rentenaufkommen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand verringern wird. Andererseits aber ist zu erwarten, dass gerade in Bayern der Anstieg der Studentenzahlen und die Ausweitung der Ganztagesbetreuung in den Schulen und den vorschulischen Einrichtungen sowie die wachsende Bedeutung des Ehrenamts die Ausgaben für Leistungen kräftig steigern werden. Dies wird nicht zum Null-

tarif zu haben sein. Lederer sicherte aber zu, sich auch weiterhin für eine stabile Ausgabenentwicklung einzusetzen.

Er dankte Titze für das wohl geordnete und finanziell gut bestellte Haus, das er übernehme und gleichzeitig auch für die ausgezeichnete kollegiale und atmosphärisch sehr angenehme Zusammenarbeit in den letzten sieben Jahren. Ebenso sprach er seinen Dank an alle Mitarbeiter und an die Organe der Selbstverwaltung aus für das vertrauensvolle und konstruktive Miteinander.

Er sei sich sicher, so Lederer, dass die gesetzliche Unfallversicherung auch in der Zukunft ein wertvoller Partner für zentrale Lebensbereiche sein werde, sei es für das Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuung, den Schul- und Hochschulbesuch oder das ehrenamtliche Engagement. Für diese Aufgabe bitte er um Unterstützung.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann



Landrat Simon Wittmann, Vorstandsvorsitzender Bayer. GUVV



Frau Titze mit Norbert Flach, Vorstandsvorsitzender Bayer. LUK



Dr. Titze mit Wilhelm Hüllmantel, altern. Vorstandsvorsitzender Bayer. LUK



v. l. Frau Titze, Dr. Titze, Sozialministerin Christa Stewens, Bernd Kränzle, MdL



Ulrike Fister, Vorsitzende der Vertreterversammlung Bayer. GUVV



Dr. Titze mit Jürgen Feuchtmann, altern. Vorstandsvorsitzender Bayer. GUVV



Dr. Titze mit Elmar Lederer

Sozialministerin Christa Stewens im Gespräch

Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Bayerische Staatsregierung hat am 19. März 2002 das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschlossen. Jährlich sollen 32 Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) zusätzlich geschaffen werden. Wir haben bei Frau Ministerin Stewens nachgefragt, wie die Umsetzung aussieht.

UV-aktuell: An welchen Schulen kommt die Jugendsozialarbeit zum Einsatz?

Stewens: Das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ wird an sog. „Brennpunktschulen“ eingesetzt. An Haupt-, Förder- und Berufsschulen ist der Handlungsbedarf am höchsten, daher wurde das Förderprogramm auf diese Schultypen beschränkt. Die Entscheidung, ob es sich um eine „Brennpunktschule“ handelt, orientiert sich an fachlichen Kriterien, wie beispielsweise dem Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, dem Anteil der Alleinerziehenden, der Trennungs- und Scheidungsquote, der Häufigkeit erzieherischer Hilfen sowie dem Ausmaß der Jugendkriminalität. Im Antrag muss die Situation im Einzugsgebiet der Schule mit harten Zahlen und Fakten belegt werden. Hierzu können insbesondere die Jugendhilfe-, die Schul- und die polizeiliche Kriminalstatistik herangezogen werden.

UV-aktuell: Ist der Einsatz befristet?

Stewens: Wir wollen bis 2013 bis zu 350 Stellen an bis zu 500 Schulen schaffen – und zwar dauerhaft. Mir war es wichtig, dass dieses erprobte und äußerst erfolgreiche Konzept nicht durch eine zeitliche Befristung eingeschränkt wird. Das Förderprogramm ist daher auf Dauer angelegt und bietet somit auch die Voraussetzungen für einen längerfristigen Einsatz der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen an einer Schule.

Grund hierfür ist, dass sich massive Probleme an einer Schule, beispielsweise eine hohe Gewaltbereitschaft oder Schulverweigerung, nicht kurzfristig bewältigen

lassen. Nachhaltige Wirkung wird erst über einen längeren Zeitraum erzielt. Letztlich entscheidet jedoch das örtliche Jugendamt gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern, insbesondere der betroffenen Schule und dem Träger, wie lange der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft notwendig ist. In der Praxis stellen wir jedoch bislang kaum eine Fluktuation fest.

UV-aktuell: Sind die Jugendsozialarbeiter jeweils nur für eine Schule zuständig?

Stewens: Eine vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft kann an bis zu zwei Schulen arbeiten. Pro Schule ist also mindestens eine Halbtagskraft vorgesehen. Es gibt viele, vor allem größere Schulen, für die eine Vollzeitkraft eingestellt worden ist. Es ist mir wichtig, dass sich die Fachkräfte auf problematische Jugendliche an der Schule konzentrieren und passgenaue Hilfen entwickeln können. Tätigkeiten in anderen Ämtern sind deshalb im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen nicht vorgesehen.

UV-aktuell: Welche Anforderungen bestehen für die Jugendsozialarbeiter?

Stewens: Grundvoraussetzung ist in jedem Fall ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik. Einige Jahre Berufserfahrung, umfangreiche Einblicke in die regional vorhandenen Hilfsangebote sowie breite Kenntnisse über den Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe sind notwendig, um in diesem Tätigkeitsfeld effektiv arbeiten zu können. Auch müssen die Fachkräfte die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den schulpsychologischen



Diensten, der Agentur für Arbeit und anderen Diensten und Einrichtungen mitbringen. Und nicht zuletzt sind interkulturelle Kompetenzen wichtig, da der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an vielen Schulen sehr hoch ist. Aufgrund dieses Anforderungsprofils ist die Jugendsozialarbeit an Schulen in aller Regel nicht für den Einstieg ins Berufsleben unmittelbar nach dem Studium geeignet.

UV-aktuell: Sollen die neuen Kräfte einzeln oder als Zweier-Team eingesetzt werden?

Stewens: An einer Schule wird höchstens eine Stelle gefördert. Dies können auch zwei Kräfte sein, die sich eine Stelle teilen. Eine Besetzung mit einem Mann und einer Frau hat den Vorteil, dass sie Identifikationsmöglichkeiten für beide Geschlechter bietet. Die Förderrichtlinie sieht jedoch hierzu keine Regelung vor. Vielmehr steht es dem jeweiligen Träger

frei, auch Zweier-Teams zu bilden, sofern eine ganze Stelle eingerichtet werden soll.

UV-aktuell: Betreuen Jugendsozialarbeiter nur einzelne Schüler oder ist ihr Auftrag weiter gefasst?

Stewens: Die Aktivitäten der Jugendsozialarbeit beziehen sich auf junge Menschen ab der 5. Jahrgangsstufe einer Haupt- oder Förderschule bzw. auf die gesamte Schülerschaft einer Berufsschule. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf die Schülerinnen und Schüler mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen. Jugendsozialarbeit an Schulen ist der „verlängerte Arm des Jugendamtes in der Schule“ und arbeitet sowohl mit den jungen Menschen, deren Eltern, den Lehrkräften und den sozialen Diensten des Jugendamtes intensiv zusammen.

UV-aktuell: Soll die Jugendsozialarbeit auch im Unterricht den Lehrkräften zur Seite stehen?

Stewens: Die Angebote der Jugendsozialarbeit sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt jedoch unberührt, insbesondere wird durch die Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Die Pausenhofaufsicht oder ein Einspringen bei Unterrichtsausfall gehören daher nicht zu den Aufgaben der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen. Damit Lehrkräfte und Jugendsozialarbeit partnerschaftlich und erfolgreich zusammenarbeiten, ist es notwendig, die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu kennen und zu akzeptieren.

UV-aktuell: Ist Elternarbeit Bestandteil der Jugendsozialarbeit?

Stewens: Elternarbeit ist ein ganz wichtiger Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Elternarbeit, die in erster Linie die Schule zu leisten hat, um das Unterrichtsgeschehen und die schulischen Angelegenheiten zu regeln, und der Elternarbeit, die zum Beispiel der Prävention oder der Hilfe bei Problemen

dient. Im ersteren Fall wird sich die sozialpädagogische Fachkraft bei einem Elternabend in der Regel auf ihre Vorstellung und die ihres Tätigkeitsfeldes beschränken. Geht es jedoch um Hilfen für einen jungen Menschen, gehört eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Eltern und auch den Lehrkräften unbedingt dazu. Nur wenn Eltern, Jugendhilfe und Schule an einem Strang ziehen, können beispielsweise Verhaltensänderungen bewirkt werden.

UV-aktuell: Gibt es spezielle Handreichungen für die Jugendsozialarbeit?

Stewens: Ja, die gibt es. Das umfangreiche „Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern – Aufgaben, Strukturen, Kooperationsfelder“, das ausführlich die Systeme von Jugendhilfe und Schule sowie die Jugendsozialarbeit an Schulen darstellt und erklärt, kann über das Bayerische Landesjugendamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden. Gleiches gilt für den Ratgeber „Gemeinsam geht’s besser“, der sich inhaltlich mit allen Bereichen der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe auseinandersetzt. Auch auf der Homepage meines Hauses können unter www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm zahlreiche Informationen – insbesondere zum Konzept, zur Förderrichtlinie und zum Ausbaustand – abgerufen werden.

UV-aktuell: Soll die Jugendsozialarbeit auch evaluiert werden?

Stewens: Wirkungsforschung ist für alle Bereiche der Jugendhilfe wichtig, so auch für die Jugendsozialarbeit an Schulen. Deshalb wurde im Jahr 2000 eine Befragung bei den Jugendämtern durchgeführt, um die Erfahrungen aus der Modellphase auszuwerten. Auch das Handbuch der Jugendsozialarbeit enthält Informationen über Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung, beispielsweise zur Fremd- oder Selbstevaluation. In meinem Hause liegt der Schwerpunkt für die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit an Schulen derzeit beim Aufbau eines struktu-

rierten Berichtswesens, das die Grundlage für weitere Überlegungen zur Evaluation ist.

UV-aktuell: Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen und Beratungslehrern aus?

Stewens: Das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen unterscheidet sich erheblich von dem der Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte. Beispielsweise führen Schulpsychologen Testverfahren durch und Beratungslehrkräfte machen Schullaufbahnberatungen. Vor Ort ist es wichtig, dass die Dienste eng kooperieren. Die unterschiedlichen Hilfeansätze müssen optimal miteinander verknüpft werden. Auch aus der Praxis wissen wir, dass es zu keiner Konkurrenz der Dienste kommt.

UV-aktuell: Wie können sich Schulen um Jugendsozialarbeit bewerben?

Stewens: Die Federführung für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe liegt beim örtlichen Jugendamt. Eine interessierte Schule soll sich daher zunächst an das jeweilige Jugendamt wenden, um grundlegende Fragen wie Bedarf und Konzeption zu klären. Wenn auf kommunaler Ebene ein Einvernehmen zustande gekommen ist, d. h. auch ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegt, wird der Antrag der jeweils zuständigen Bezirksregierung zugeleitet. Dort wird eine Prioritätensetzung entsprechend der Problemlagen an den einzelnen Schulen erstellt. Die Regierung entscheidet dann im Benehmen mit meinem Haus über die Auswahl der Projekte.



Alle grundlegenden Informationen zum Förderprogramm, zur Antragstellung sowie ein Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsver-

einbarung sind auf unserer Homepage unter www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm abrufbar.

*Das Gespräch führte Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention des Bayer. GUVV*

Bitumen – was es ist und was es kann

Der Baustoff Bitumen – ein Destillationsprodukt aus Erdöl – wird in zahlreichen Bereichen eingesetzt. Häufigste Anwendungsgebiete sind Walzasphalt und Gussasphalt im Straßenbau, Gussasphalt-Estriche im Hochbau sowie Bitumenbahnen im Dachdeckerhandwerk. Weil die Beschäftigten dabei Dämpfen und Aerosolen aus dem Destillationsprodukt Bitumen ausgesetzt sind, wird seit Jahren untersucht, ob Gesundheitsgefährdungen bei der Bitumenverarbeitung vorliegen und wenn ja, in welchem Ausmaß. Einige Ergebnisse wurden bei einem Internationalen Symposium im Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeit und Gesundheit in Dresden von Fachleuten aus aller Welt präsentiert:

Das Fraunhofer Institut Hannover konnte nachweisen, dass sich bei Ratten, die über 24 Monate Dämpfe und Aerosole aus Bitumen eingeatmet hatten, kein Krebs entwickelt. Sofern diese Ergebnisse in weiteren Studien auf den Menschen übertragen werden können, wäre ein Krebsverdacht künftig auszuschließen.

Mehr als 1.500 Messungen an Arbeitsplätzen, an denen mit heißem Bitumen umgegangen wird, zeigten aber auch hohe Schadstoffkonzentrationen. Gerade



Einbau von Gussasphalt-Estrich

bei Gussasphaltarbeiten sind die Beschäftigten stark den Dämpfen und Aerosolen aus Bitumen ausgesetzt. Hinweise auf Atemwegsreizungen fand insbesondere der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU, der zwischen 1999 und 2006 alle Gussasphaltarbeiter Deutschlands untersucht hatte. Ähnliche Ergebnisse zeigten erste Untersuchungen an 300 Beschäftigten einer groß angelegten „Humanstudie Bitumen“ des Berufsgenossenschaftlichen Institutes für Arbeitsmedizin in Bochum.

Während bei allen anderen Arbeiten mit heißem Bitumen die Konzentrationen unter zehn Milligramm pro Kubikmeter (mg/m^3) liegen, wird beim Einbau herkömmlicher Gussasphalte dieser Wert teilweise um das Mehrfache überschritten.

Wird jedoch Asphalt verwendet, der bei abgesenkten Temperaturen eingebaut werden kann, kann der Schadstoffausstoß unter das zulässige Maß abgesenkt werden. Schon das Absenken der Einbautemperatur um 20 Grad Celsius bewirkt drastisch verminderte Emissionen aus dem heißen Bitumen. Erreicht werden Temperaturabsenkungen bis über 50

Grad Celsius. Beim Einbau von Gussasphalt bei abgesenkten Temperaturen verringern sich die Expositionen von bis zu $60 \text{ mg}/\text{m}^3$ auf unter $10 \text{ mg}/\text{m}^3$. Der Einsatz von Gussasphalt bei abgesenkten Temperaturen hat zudem verbesserte Gebrauchseigenschaften zur Folge: Die Standfestigkeit wird gesteigert und die Mischanlagen können wegen der geringeren Hitze länger betrieben werden. Vor allem jedoch sind solche Asphalte gut für die Umwelt: Wird die Mischtemperatur um 30 bis 35 Grad Celsius abgesenkt, geht der Energiebedarf um fast 50 Millionen Liter Heizöl zurück. Bei den in Deutschland jährlich verarbeiteten Asphaltmengen, würden so 125.000 Tonnen CO_2 weniger die Atmosphäre belasten.

Viele gute Gründe also, Asphalt bei abgesenkten Temperaturen einzubauen. Demzufolge bleibt nur zu hoffen, dass die Verantwortlichen sich zukünftig für den Einsatz von Niedrigtemperaturasphalt einsetzen. Hier kommt der Auftragsvergabe eine Schlüsselstelle zu, die sie hoffentlich zu nutzen weiß.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Der Gesprächskreis BITUMEN, in dem alle Verbände und Institutionen vertreten sind, die mit Bitumen zu tun haben und der 1997 gegründet wurde, ermittelt mögliche Gesundheitsgefahren sowie notwendige Schutzmaßnahmen beim Umgang mit diesem Baustoff. Die Ergebnisse dieses Gesprächskreises sind in einem Sachstandsbericht zusammengefasst, der im Internet unter www.gisbau.de/bitumen.html abgerufen werden kann.

Bitumenprodukte

Lösemittelhaltige Bitumenprodukte können beim Verarbeiten in Räumen Explosionen verursachen

Obwohl Bitumenprodukte bereits seit langem auf Wasserbasis als Emulsionen angeboten werden, verwenden viele immer noch lösemittelhaltige Produkte. Wenn dies in Räumen geschieht, wo anschließend beispielsweise mit einem Brenner Schweißbahnen aufgebracht werden, kommt es immer wieder zur Explosion.

Der Lösemittelgehalt bitumenhaltiger Produkte liegt meist bei über 50 Prozent, so dass es nur bei extrem guten Lüftungsverhältnissen möglich ist, die Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. Das gelingt bestenfalls bei Arbeiten im Freien, z. B. auf dem Dach.

Die unmittelbare Gefährdung liegt allerdings in der Brand- und Explosionsgefahr beim Umgang mit lösemittelhaltigen Bitumenprodukten. Wenn lösemittelhaltige Bitumenprodukte in Räumen eingesetzt werden, und es werden zur Lüftung lediglich die Fenster und Türen geöffnet, werden die Arbeitsplatzgrenzwerte in jedem Fall überschritten. In vielen Technischen Merkblättern der Hersteller wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Einsatz lösemittelhaltiger Bitumenprodukte in Räumen verboten ist.

Die Ursache für die hohe und lang andauernde Belastung beim Einsatz lösemittelhaltiger Bitumenprodukte liegt einerseits in dem hohen Gehalt an Lösemitteln und andererseits in der hohen Viskosität, d. h. das zähflüssige Produkt gibt über einen längeren Zeitraum kontinuierlich Lösemittel ab. Auch nach einer Explosion kann weiter Lösemittel freigesetzt werden und erneut eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen.

Deshalb ist es unverantwortlich, lösemittelhaltige Bitumenprodukte in Räumen einzusetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn keine Messungen und damit auch keine Gefährdungsbeurteilung der Exposition vorgenommen wurde und keine Schutzmaßnahmen wie Atemschutzmasken und Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt werden. Wenn dann nach dem Auftragen des Voranstriches und einer meist nur sehr kurzen Trocknungsfrist Bahnen mit dem Brenner verschweißt werden, ist das grob fahrlässig, wie die Richter in dem geschilderten Unfall feststellten. In solchen Fällen kann der UVT

die unfallbedingten Kosten von dem Unternehmer zurückfordern.

Bitumenprodukte: Emulsion statt Lösemittel

Bitumenprodukte werden als Haftgrund für die Verklebung von Bitumenbahnen auf mineralischen Untergründen wie Beton, Estrich, Mauerwerk und Putz verwendet.

Es gibt heute kaum noch Fälle, bei denen der Einsatz lösemittelhaltiger Bitumenprodukte notwendig ist. Zulässig ist der Einsatz dieser Produkte ohnehin nur im

Lebensgefährlich: Einsatz lösemittelhaltiger Bitumenprodukte in Räumen – Fallbeispiel

Der Geschäftsführer einer Dachdeckerfirma brachte einen seiner Mitarbeiter gegen 13.00 Uhr zu einer Baustelle. Dort sollte ein 15 m großer Kellerraum mit Bitumenvoranstrich versehen und anschließend mit Bitumenbahnen verschweißt werden. Der Unternehmer wollte seinen Mitarbeiter am späten Nachmittag wieder abholen – bis dahin sollte er mit den Arbeiten fertig sein. Der Kellerraum hatte keine Fenster und nur eine Tür. Der Mitarbeiter brachte den lösemittelhaltigen Bitumenvoranstrich auf dem Boden und bis in etwa 15 cm Höhe an den Wänden an. Nach einer Trockenzeit von einer Stunde setzte er ein Flammgerät im Freien in Betrieb und ging damit in den Raum. Beim Betreten des Raumes erfolgte eine Verpuffung und der Mann erlitt schwere Verbrennungen. Bei der Unfalluntersuchung durch Polizei und Unfallversicherungsträger (UVT) stellte sich heraus, dass sich in dieser Firma in den letzten fünf Jahren bei ähnlichen Arbeiten mindestens zwei weitere Explosionen ereignet hatten.

Der zuständige Unfallversicherungsträger sah damit ein grob fahrlässiges Handeln des Unternehmers für gegeben an, da er keinerlei Unfallverhütung betrieben hatte, und forderte die Behandlungskosten in Höhe von etwa 53.000 Euro vom Unternehmer zurück. Erschwerend kam hinzu, dass der Beschäftigte der deutschen Sprache nicht mächtig war und deshalb die Gefahrenhinweise auf dem lösemittelhaltigen Bitumenprodukt nicht verstehen konnte. Zudem musste der Mitarbeiter unter enormem Zeitdruck arbeiten. Das zuständige Landgericht und auch das Oberlandesgericht bestätigten die Auffassung des Unfallversicherungsträgers – der Unternehmer musste dem UVT die Behandlungskosten zurück erstatten.

Vergleichbare Situationen treten im Bereich des öffentlichen Dienstes, z. B. bei Baumaßnahmen in Selbsthilfe auf.

Freien. Bei der Verwendung in Räumen ist massive technische Belüftung und Absaugung erforderlich. Dann allerdings wird es mit Sicherheit teuer. Verwirrend könnte die Angabe in Technischen Merkblättern „Staubtrocken nach 30 Minuten“ sein. Damit ist gemeint, dass die Oberfläche glatt und „trocken“ ist; keinesfalls ist nach dieser Zeit das Lösemittel verdunstet! Die vermeintlich schnellere Trocknung von lösemittelhaltigen Produkten und damit die Möglichkeit schneller weiterarbeiten zu können, ist ein Trugschluss. Denn das stimmt nur, wenn ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen und ohne die technisch notwendigen Trockenzeiten abzuwarten gearbeitet bzw. weitergearbeitet wird. Damit werden schwere Brandverletzungen der Mitarbeiter billigend in Kauf genommen.

Nur noch Bitumenemulsionen verwenden!

Beim Einsatz in Räumen stellt sich die Frage lösemittelhaltig oder Emulsion also erst gar nicht. In Räumen sind ausschließlich Emulsionen einzusetzen. Bitumenemulsionen können ohne Atemschutz verarbeitet werden. Die geeigneten Schutz-



handschuhe für das Verarbeiten dieser Produkte (Bitumenemulsionen) hat der Industrieverband Deutsche Bauchemie e. V. schon vor Jahren ermitteln lassen. Bitumenemulsionen sind mit dem GIS-CODE BBP 10 gekennzeichnet – im Rah-

men der Hautkampagne soll darauf hingewiesen werden, dass es für jedes Produkt einen geeigneten bzw. einen geeigneten Schutzhandschuh gibt. Dieser ist auszuwählen und zu verwenden.

Zur Erinnerung: GISCODE

GISCODEs bzw. Produkt-Codes basieren auf dem Gedanken, Produkte mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung und demzufolge identischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu Gruppen zusammenzufassen. Dadurch wird die Vielzahl chemischer Produkte auf wenige Produktgruppen reduziert. Die Codierungen selbst, die auf den Herstellerinformationen (Sicherheitsdatenblätter, Technische Merkblätter) und auf den Gebindeetiketten aufgebracht sind, ordnen das eingesetzte Produkt eindeutig einer Produktgruppe zu. Die Idee hierzu hatte GISBAU, das Gefahrstoff-Informationssystem der heutigen BG BAU, das dem Code auch einen Teil seiner Bezeichnung verliehen hat.

In der WINGIS-CD, siehe *UV aktuell* 1/2007, Seite 3, können Sie spezifische Produktinformationen auswählen. Anschließend lassen Sie sich die detaillierten Gefahrstoffinformationen anzeigen; einzelne Produkte sind dabei häufig Produktgruppen/GISCODEs zugeordnet.

Übrigens: Die Informationen für Tätigkeiten mit Chemikalien beim Bauen, Renovieren und Reinigen erhalten Sie jetzt auch online: www.gisbau.de. Die von GISBAU erarbeiteten verfahrens- und anwenderbezogenen Informationen, z. B. Betriebsanweisungen, können über das Internet abgefragt und ausgedruckt werden. Zusätzlich bietet WINGIS online Gefährdungsbeurteilungen – die zentrale Forderung der neuen Gefahrstoffverordnung – an.

Empfehlenswerte Schutzhandschuhe für den Umgang mit Bitumenemulsionen (GISCODE BBP 10):

- ▶ Sol-Knit 39-222 (Fa. Ansell Edmont)
- ▶ Nitri-Solve 730 (Fa. Best)
- ▶ Camatril Velours 730 (Fa. KCL)

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*



Schutzhandschuhe – Camatril Velours

Betriebsanweisung BBP 10

Betriebsanweisung Nr.:

Gem. §14 GefStoffV

GISBAU 09/06

Betrieb:

Baustelle/Tätigkeit:

Datum:

Bitumenemulsionen

GISCODE: BBP10

Gefahren für Mensch und Umwelt

Eine Gefährdung durch Einatmen besteht bei Spritzverfahren. Kann die Atemwege, Augen, Haut reizen. Personen mit Emulgatoren-Allergie sollten keinen Kontakt mit diesem Stoff haben.
Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Beim Ab-/Umfüllen/Mischen der Komponenten Verspritzen vermeiden. Bei Pulverprodukten Staubeentwicklung vermeiden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Vorbeugend Hautschutzsalbe auftragen, um die Hautreinigung zu erleichtern. Produktreste von der Haut entfernen! Angetrocknetes Bitumen nur mit geeignetem Reinigungsmittel (spezielle Hautreinigungsmittel, Margarine, Pflanzenöl) von der Haut entfernen. Auf keinen Fall Lösemittel oder Diesel für die Hautreinigung verwenden. Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Hautpflegemittel verwenden! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln!
Beschäftigungsbeschränkungen beachten!

Augenschutz: Bei Spritzgefahr: Gestellbrille!

Handschutz: Als Spritzschutz können verwendet werden: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. Handschuhe aus Nitril.

Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert!

Atemschutz: Bei Anwendung im Spritzverfahren (bei starker Aerosolbildung) werden Partikelfilter P2 empfohlen

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme Hautschutzsalbe verwenden:

Körperschutz: Bei Spritzverfahren: Einwegschutzanzug.



Verhalten im Gefahrenfall

Zäh-pastöse Produkte nach Auslaufen/Verschütten mit Schaufel oder Spachtel aufnehmen. Bei dünnflüssigen Produkten: Mit saugfähigem Material (z.B. Sand) aufnehmen und entsorgen! Das Produkt in Lieferform ist nicht brennbar, sondern nur in ausgetrockneter Form. Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver oder Wasserdampf. Bei Brand entstehen gefährliche Dämpfe!

Zuständiger Arzt:

Unfalltelefon:

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen.

Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt: Stark verunreinigte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser reinigen. Keine Verdüner!

Nach Einatmen: Frischluft!

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen, nichts zu trinken geben.

Ersthelfer:



Sachgerechte Entsorgung

Nicht in Kanalisation oder Mülltonne schütten.

Zur Entsorgung sammeln in:

Flüssige Produktreste:

Ausgetrocknete Produktreste:

Nicht ausgetrocknete Gebinde:

Ausgetrocknete Gebinde:

Feuerwehr

Information zum **Feuerweherschutzanzug** bei Gefahr durch erhöhte thermische Belastung



Bei Gefährdung durch erhöhte thermische Belastung

Der Bayer. GUVV hat in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern ein Informationsblatt zu diesem Thema entwickelt, um die Feuerwehren, Gemeinden und Städte über diese Problematik zu informieren. Die Empfehlung ist im Folgenden wörtlich abgedruckt:

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes ist bei Ausbildung, Übung und Einsatz nach § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ u. a. ein Feuerweherschutzanzug zur Verfügung zu stellen.

Bei **besonderen** Gefahren müssen **spezielle** persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Eine solche besondere Gefahr kann sich z. B. bei Brandbekämpfung ergeben, wenn eine **erhöhte thermische Belastung** nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Daher wird insbesondere für Atemschutzgeräteträger empfohlen, Schutzkleidung zu tragen, die durch einen mehrlagigen Aufbau sicher schützt. Die Tabelle rechts zeigt **beispielhaft**, wie dieser Schutz erreicht werden kann.

		Bezeichnung nach Norm
Feuerwehren mit Schutzanzug „Bayern 2000“		
Jacke:	Überjacke Bayern 2000	
Hose:	entw.: Hose Bayern 2000: plus Überhose	<ul style="list-style-type: none"> ▶ DIN EN 469:2005 Leistungsstufe 1 oder ▶ HuPF Überhose (Teil 4, Typ A)
	oder: eine mehrlagige Hose	<ul style="list-style-type: none"> ▶ DIN EN 469:2005 Leistungsstufe 2 oder ▶ HuPF Überhose (Teil 4, Typ B)
Feuerwehren mit Schutzanzug „HuPF“ (Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung)		
Jacke:	Überjacke nach HuPF	
Hose:	entw.: HuPF Hose plus Überhose	<ul style="list-style-type: none"> ▶ HuPF (Teil 2) und ▶ HuPF Überhose (Teil 4, Typ A)
	oder: eine mehrlagige Hose	<ul style="list-style-type: none"> ▶ DIN EN 469:2005 Leistungsstufe 2 oder ▶ HuPF Überhose (Teil 4, Typ B)
Feuerwehren mit Schutzanzug nach DIN EN 469:2005		
Jacke:	Überjacke DIN EN 469	▶ DIN EN 469:2005 Leistungsstufe 2
Hose:	eine mehrlagige Hose	<ul style="list-style-type: none"> ▶ DIN EN 469:2005 Leistungsstufe 2 ▶ HuPF Überhose (Teil 4, Typ B)

Wichtig:

Zu beachten ist, dass ein durchgängig mehrlagiger Schutzanzug durch sein Isolationsvermögen unter Umständen zu einer erhöhten physischen Belastung des Feuerwehrangehörigen durch mangelnde Abgabe der eigenen Körperwärme führen kann. Es wird daher geraten, diese mehrlagige Kleidung nur bei Gefahr durch Hitze und Flammen (z. B. Innenangriff) zu tragen.

Ferner sollte den Feuerwehrangehörigen bewusst sein, dass durch eine mehrlagige Schutzkleidung die Temperaturentwicklung in der Umgebung nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden kann.

Versicherungsschutz:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung unabhängig von der Wahl der Schutzkleidung besteht.



Optimaler Brandschutz gibt Sicherheit	1	Neue Technische Regeln	2	Allergien als Berufskrankheit?	4
Brandrauch ist giftig	1	Sicherheit auf innerbetrieblichen Verkehrswegen	3	Tag der Verkehrssicherheit	4
REACH – das bringen die neuen EU-Regeln	2	Sicherheitsrisiko Gabelstapler?	3	Kurzmeldungen	4
				Impressum	4

Optimaler Brandschutz gibt Sicherheit

Wo eine Zündquelle, ein brennbarer Stoff und Sauerstoff vorhanden sind, kann ein Brand entstehen – also theoretisch fast überall und jederzeit. Rund 120.000 Mal brennt es in deutschen Unternehmen pro Jahr. Ein Werk­tätiger in Deutschland erlebt im Lauf seines Berufslebens statistisch 0,4 Brände. Unternehmer sind deshalb verpflichtet, umfangreiche Brandschutzmaßnahmen durchzuführen.

Experten unterscheiden den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz. Vorbeugender Brandschutz umfasst u. a. bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutzmaßnahmen. Zum abwehrenden Brandschutz gehören neben der Brandlöschung auch die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen, Feuerwehrplänen sowie die Planung von Hilfsmitteln und die Organisation des Brandschutzes.

Brandrauch ist giftig

Beim Verschwelen fast aller organischen Stoffe entsteht giftiges Kohlenmonoxid, bei offenen Bränden entwickelt sich Kohlendioxid. Außerdem treten beim Verbrennen oder Verschwelen vieler Materialien Atemgifte wie Blausäure und Ammoniak auf. Experten schätzen, dass etwa 80 bis 90 Prozent aller Personen, die bei einem Brand ums Leben kommen, an einer Rauchvergiftung sterben. Ausführliche Informationen zu Schadstoffen im Brandrauch beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz:

www.bayern.de/lfu

Themenfeld „Umweltwissen“



Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung. Einige dafür zentrale Punkte sind:

- ▶ Wie hoch ist die Brandgefährdung (niedrig, mittel, hoch)?
- ▶ Wie viele Personen sind anwesend (Berücksichtigung der Spitzenwerte)?
- ▶ Wie mobil sind die anwesenden Personen (Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohner von Behinderteneinrichtungen oder Altersheimen z. B. sind in ihrer Mobilität eingeschränkt)?

Vorbeugender Brandschutz in der Praxis

An erster Stelle stehen Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindern und die Sicherheit von Flucht- und Rettungswegen auch im Gefahrenfall gewährleisten. Geeignete Baustoffe und die Unterteilung größerer Bauten in Brandabschnitte schützen vor Bränden. Brand- und Rauchmeldern sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

und die Installation ortsfester Feuerlöschanlagen helfen im Brandfall.

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerlöscheinrichtungen müssen

- ▶ ausreichend vorhanden sein,
- ▶ eindeutig gekennzeichnet und beleuchtet sein (ggf. Notbeleuchtung!),
- ▶ uneingeschränkt zugänglich sein, damit ein schnelles und sicheres Verlassen möglich ist,
- ▶ dürfen nicht verschlossen sein, müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht und in Fluchtrichtung, also nach außen, zu öffnen sein,
- ▶ es müssen Meldeeinrichtungen in ausreichender Zahl und entsprechender Kennzeichnung vorhanden sein.

Die Belegschaft muss in regelmäßigen Abständen über das Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Denken Sie als SiBe daran: Rauchverbote werden häufig umgangen, Papier und brennbare Flüssigkeiten werden falsch gelagert, elektrische Geräte ohne Aufsicht genutzt. Hier droht Brandgefahr!

Brandfall – so ist es richtig:

Feuerwehr anrufen

- ▶ Was ist passiert? Wo und wann?
- ▶ Auf Rückfragen warten



In Sicherheit bringen

- ▶ Gefährdete Personen warnen
- ▶ Türen und Fenster schließen
- ▶ Auf Anweisungen achten
- ▶ Gekennzeichnete Fluchtwege nutzen



Feuerlöscher auslösen

- ▶ Sicherungsstift oder -lasche ziehen
- ▶ Schlagknopf betätigen
- ▶ Feuer gezielt löschen



Richtig löschen

- ▶ Genug Abstand zum Feuer halten
- ▶ Mit kurzen, gezielten Stößen löschen
- ▶ Löschmittel auf brennenden Gegenstand sprühen
- ▶ Bei mehreren Feuerlöschern: gleichzeitig einsetzen
- ▶ Elektrische Anlagen und Fettbrände nie mit Wasser löschen

Nach dem Brand

- ▶ Feuerlöscher vom Kundendienst überprüfen und auffüllen lassen

Abwehrender Brandschutz in der Praxis

Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten ist gesetzlich nicht unbedingt erforderlich. Bei der Erarbeitung eines Brandschutz- und Notfallplanes sowie der Unterweisung der Beschäftigten berät die Fachkraft für Arbeitssicherheit. ▶

Im Rahmen des Brandschutzplanes muss auch der Bedarf an betriebseigenen Rauchmeldern und Löscheinrichtungen berechnet werden. Sinnvoll ist eine enge Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, die u. a. die Umsetzung des baulichen Brandschutzes beurteilen kann.

Brandschutzübung: häufig Mangelware

Alle Mitarbeiter müssen regelmäßig anhand des Alarmplanes über

das richtige Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Zudem sollten die Brandhelfer mit der Handhabung von Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht werden. Soweit keine besondere Brandgefahr vorhanden ist, ist eine Schulung von etwa 5 % der Beschäftigten ausreichend.

Die Forderung, Feuerlöscher regelmäßig alle zwei Jahre zu prüfen, ist nicht mehr in der Ar-



beitsstättenverordnung und auch nicht mehr in einer Unfallverhütungsvorschrift enthalten, sondern zur Zeit nur noch in der Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133) sowie einer DIN-EN Norm. Die Wirkung der Lösch- und Treibmittel von Feuerlöschern lässt im Laufe der Zeit nach. Deshalb liegt es nun in der Verantwortung des Unternehmers, dass die Geräte dennoch geprüft werden. Empfehlenswert ist es, die bewährten Prüffristen beizubehalten.

www.bayerguvv.de

GUV-I 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

www.vbg.de

Suchfunktion „Sicherheitsreport 2/2006“, Seite 28 ff. Checkliste „Räumungsübung“

www.fvlr.de

Suchfunktion „Rauch Wärmeabzugsgeräte“

www.bgn.de

Menü „Prävention“ „Feuerlöscher“ Wie viele Feuerlöscher werden gebraucht?

www.arbeit-und-gesundheit.de

Suchfunktion „Brandschutz“



REACH – das bringen die neuen EU-Regeln

Am 1. Juni 2007 tritt die neue, europaweit gültige Chemikalienverordnung REACH in Kraft. REACH bedeutet Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Innerhalb der kommenden elf Jahre sollen 30.000 Chemikalien registriert und auf ihre Risiken für Gesundheit und Umwelt hin bewertet werden. Dazu wird, ebenfalls zum 1. Juni 2007, eine neue zentrale Behörde gegründet, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die ihren Sitz in Helsinki haben wird. Die ECHA wird für die Registrierung aller REACH-Daten verantwortlich sein. Rund 2.500 bis 3.000 besonders riskante Stoffe, die etwa Krebs erregen und die Fruchtbarkeit mindern können, werden einem Zulassungsverfahren unterworfen. Allerdings werden diese Substanzen nicht automatisch verboten, auch wenn es bereits unbedenklichere Alternativen gibt – ein Punkt, der von Kritikern schon im Vorfeld moniert wurde.

Jedes Unternehmen, das Chemikalien oder Zubereitungen ab einem Jahresverarbeitungsvolumen von mindestens einer Tonne in den Verkehr bringt, muss umfangreiche Daten zu diesen Stoffen erarbeiten und der Behörde ab dem 1. Juni 2008, also ein Jahr nach Inkrafttreten von REACH, vorlegen. Reine Verwender sind

von der REACH-Registrierungspflicht betroffen, wenn sie einen Stoff für andere Anwendungen verwenden, als dies vom Hersteller oder Importeur vorgesehen ist. Nicht registrierte Stoffe dürfen später nicht mehr produziert, importiert oder vermarktet werden.

Deutschland ist mit Abstand die Nummer eins im europäischen Chemiegeschäft. REACH wird deshalb für viele Unternehmen ein wichtiges Thema. REACH betrifft aber nicht nur die chemische Industrie, sondern auch alle Branchen, die chemische Stoffe verarbeiten. Dazu zählen die Auto-, Halbleiter- und Textilindustrie.

REACH im Web

REACH-Helpdesk der BAuA (9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) Tel. 0180 3243643 Fax 0180 3243644 reach-info@baua.bund.de

www.baua.de

Menü „REACH“

<http://reach.bdi.info>

Helpdesk des BDI

<http://ecb.jrc.it/RIP/>

Dokumente zur Umsetzung (REACH Implementation Processes, RIP)

http://europa.eu.int/comm/enterprise/reach/index_de.htm

Neue Technische Regeln zum Download

Im Bundesanzeiger Nr. 232a vom 9. 12. 2006 wurden folgende neue Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) veröffentlicht.

TRBS 1001 Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
TRBS 1201 Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
TRBS 1201 Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
TRBS 1203 Teil 3 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen
TRBS 2111 Teil 2 Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen
TRBS 2210 Gefährdungen durch Wechselwirkungen

Mit Ausgabedatum Dezember 2006 wurden nachfolgende Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) neu gefasst bzw. geändert.

Neugefasst:

TRGS 001 Das Technische Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung – Allgemeines – Aufbau – Übersicht – Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 220 Sicherheitsdatenblatt
TRGS 903 Biologische Grenzwerte

Geändert:

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
Dazu: **TRGS 900** „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Bearbeitungsliste des AGS zur TRGS 900, Begründungen zu Arbeitsplatzgrenzwerten

www.baua.de

Suchfunktion „Technische Regeln“, Download



Sicherheit auf innerbetrieblichen Verkehrswegen

Rund 25 Prozent aller Arbeitsunfälle ereignen sich auf innerbetrieblichen Verkehrswegen. Diese dienen dem Zugang zu Arbeitsplätzen, dem Transport von Gütern und Arbeitsmitteln sowie als Flucht- und Rettungswege. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verkehrswegen mit Gehverkehr, mit Fahrverkehr und mit gemeinsamem Geh- und Fahrverkehr.

Gilt die Straßenverkehrsordnung?

Die Straßenverkehrsordnung gilt nur auf öffentlichen Verkehrswegen, nicht auf Betriebsgeländen. Jedoch ereignen sich auf Betriebsgeländen immer wieder Unfälle, die auf fahrlässiges Verhalten oder unzureichende Regelungen zurückzuführen sind. Deshalb sollte der Unternehmer die Straßenverkehrsordnung auf innerbetrieblichen Verkehrswegen in Kraft setzen.

Getrennte Nutzung bringt Sicherheit

1. Die möglichst strikte Trennung von Wegen für den Geh- und den Fahrverkehr gilt als wichtigste Sicherheitsmaßnahme. Farbige Markierungen auf dem Boden zeigen an, wo ausschließlich gefahren werden darf und welcher Bereich den Fußgängern vorbehalten ist. Hindernisse werden durch gelb-schwarze Markierungen hervorgehoben, vorübergehende Behinderungen mit rot-weißen Streifen markiert, Gefahrenzonen durch Spiegel o. ä. entschärft.
2. Benutzen Fußgänger und z. B. Flurförderzeuge Verkehrswege gemeinsam, kommt es häufig zu Unfällen. Kreuzungen, Ein- und Ausgänge sowie Tore sind ebenfalls „neuralgische Punkte“, an denen die Unfallgefahr steigt. Hier müssen Fahrpersonal und Fußgänger

auf gegenseitige Rücksichtnahme geschult werden. Kurze, optimierte Wege entschärfen die Gefahren innerbetrieblicher Transporte zusätzlich.

Bereiche, die von Fußgängern nicht betreten werden dürfen, sollten zudem mit Verbotsschildern gekennzeichnet sein. Wo Wege des Geh- und Wege des Fahrverkehrs kreuzen, sollten die Fußübergänge mit Zebrastreifen gekennzeichnet sein.

Schutz nach jeder Seite

Geländer, feste Abschränkungen und Brüstungen machen hoch gelegene Verkehrswege, Rampen, Laufstege, Treppen u. ä. sicher. Ganz wichtig: Die Oberflächen aller Verkehrswege sollten regelmäßig überprüft werden.

Alle Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen während der Betriebszeit ausreichend

hell sein. Gefährdete Bereiche wie Treppen, Stufen etc. sind dabei besonders zu beachten.

Flucht- und Rettungswege

Für die wichtigsten Verkehrswege wie die Flucht- und Rettungswege kann eine Notbeleuchtung vorgeschrieben sein. Schwachpunkt im Gefahrenfall sind häufig verstellte oder verschlossene Flucht- und Rettungswege. Auch sollte immer wieder überprüft werden, ob etwa nach Umbauten die Flucht- und Rettungswege noch den Vorschriften entsprechen.



www.stbg.de/medien/brosch/archiv/index.html

SICHERHEITSRISIKO GABELSTAPLER?

Wo schwere Lasten bewegt werden müssen, sind Gabelstapler meist unverzichtbar. Unfälle mit den wendigen Helfern allerdings ziehen oft schwere Folgen nach sich. Neben Platzwunden, Knochenbrüchen und Quetschungen kommen Amputationsverletzungen, Wirbelbrüche und – zum Glück selten – sogar tödliche Verletzungen vor. Hauptursachen von Unfällen sind, so eine Untersuchung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, neben Fehlplanungen in der betrieblichen Organisation auch das Fehlverhalten von Fahrern.

Präventionsmaßnahme 1: Ist der Gabelstapler in ordnungsgemäÙem Zustand?

Wie alle Betriebsmittel muss auch der Gabelstapler einmal jährlich durch eine sachkundige Person inspiziert werden. Eine Prüfplakette dokumentiert diese Routine. Trotzdem ist ein zusätz-

licher Check sinnvoll. Prüfen Sie regelmäßig, ob

- ▶ Hubmast und Hubschlitten sich ein- und ausfahren lassen,
- ▶ die Bremsen greifen,
- ▶ Profil und Druck der Reifen stimmen,
- ▶ sich am Boden Öl befindet,
- ▶ Scheiben und Beleuchtung intakt sind.

Präventionsmaßnahme 2: Freihalten der Verkehrswege

Banal, aber im Alltag oft ein Problem: Verkehrswege sind durch lagernde Güter so verstellt, dass eine sichere Benutzung von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist.

Präventionsmaßnahme 3: Optimale Aus- und Weiterbildung der Fahrer

Bevor ein Mitarbeiter das Training für den Gabelstaplerführerschein absolviert, sollte seine Eignung getestet werden, am besten mit einer arbeitsmedizinischen Untersuchung. Gutes Sehvermögen,

gutes räumliches Sehen und ein intaktes Gehör sind u. a. unverzichtbar.

Für einige Typen von Gabelstaplern sind Rückhaltesysteme für den Fahrer vorgeschrieben. Wo nötig, sollte der Fahrer zusätzlich einen Helm und Gehörschutz tragen.

Nach jeder Nutzung muss das Fahrzeug gesichert werden, auch gegen unbefugte Benutzung. Dazu die Gabelzinken auf den Boden senken, den Antrieb stillsetzen, die Feststellbremse anziehen und den Zündschlüssel ziehen.

Ein Gabelstaplerfahrer sollte nicht nur kompetent, sondern auch verantwortungsbewusst sein. Fast 20 % aller tödlichen Staplerunfälle ereignen sich, weil Unbefugte ein nicht abgeschlossenes Fahrzeug als „Spielzeug“ zweckentfremden.

Wird ein neuer Gabelstapler beschafft, so müssen alle Mitarbeiter, die ihn fahren, geschult werden. Gegebenenfalls muss auch

die Betriebsanweisung angepasst werden. Die jährliche Unterweisungspflicht gilt auch für Gabelstaplerfahrer. Dabei sollten alle Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass das Fahren von Gabelstaplern nur berechtigten Personen vorbehalten ist.

www.bayerguvv.de

GUV-V D27.1 Unfallverhütungsvorschrift Flurförderzeuge

www.bgf.de

Menü „Service“ SicherheitspartnerOnline, Ausgabe 4/2006 S. 14ff

www.bgfe.de

Menü „Medien online“ Suche „Gabelstapler“ Broschüre „Umgang mit Gabelstaplern“

www.arbeitssicherheit.de

Suchfunktion „BGG 925“ Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand

Allergien als Berufskrankheit?

Immer mehr Menschen in den Industrieländern leiden unter Allergien. Obwohl inzwischen viele Substanzen bekannt sind, die zu Sensibilisierungen führen können, ist die Ursache für diesen Anstieg unbekannt. Ebenso ist es nicht immer möglich, beruflich bedingte und von der Umwelt ausgelöste Allergien zu unterscheiden.

Allergien entstehen, wo das menschliche Immunsystem eine verstärkte spezifische Abwehrreaktion gegen eine körperfremde Substanz entwickelt. Diese Abwehrreaktion wird bei jedem weiteren Kontakt mit diesem Allergen automatisch aktiviert. Antikörper der Immunglobulin-Klasse

E (IgE) spielen bei einem häufig vorkommenden Allergietyp eine besondere Rolle, denn diese lösen die gefürchtete Entzündungsreaktion aus, die Betroffene als Heuschnupfen, Asthma oder Ausschlag erleben.

Problem Kreuzreaktion

IgE-Antikörper aber binden sich nicht nur an das eigentliche Allergen, also etwa Blütenpollen von Gräsern, sondern auch an ähnliche Substanzen. Dies nennt man Kreuzreaktion. Zwar kommen einige Allergene fast ausschließlich am Arbeitsplatz in nennenswerter Konzentration vor – etwa Naturlatexallergene, Labortierallergene sowie Weizen- und Roggenmehlallergene und einige Enzyme – trotzdem wird die eindeutige Diagnose einer Berufskrankheit durch solche Kreuzreaktionen erschwert.

Kreuzreaktionen kommen u. a. zwischen Baumpollen und verschiedenen Nahrungsmitteln, Naturlatex und Früchten oder Graspollen und Getreidemehl vor. Nur einige dieser Kreuzreaktionen verursachen auch Beschwerden. In diesem Fall spricht man von Kreuzallergie.

www.bgfa.rub.de

Menü „Publikationen“ BGFA
Info 03-06



IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2007

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München,
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: Feuerwehr Rödertal, DVR, BKK

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

 Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de

16. Juni 2007: Tag der Verkehrssicherheit

Im Jahr 2007 findet der schon traditionsreiche „Tag der Verkehrssicherheit“ am 16. Juni statt. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat will wieder einmal beweisen, dass viel für die Verkehrssicherheit erreicht werden kann, wenn alle Kräfte gebündelt werden. Hinweise auf lokale Veranstaltungen finden Sie unter

www.tag-der-verkehrssicherheit.de



In Regensburg konnten Besucher im letzten Jahr anhand eines Rettungssimulators – eines präparierten PKW – erfahren, wie man sich aus einem Fahrzeug befreit, das nach einem Überschlag auf dem Dach liegen geblieben ist.

Viele Warnwesten untauglich

Wer nach einem Unfall Hilfe herbeiholen will, muss eine Warnweste tragen, damit er von anderen Verkehrsteilnehmern bestimmt gesehen wird. Der Auto Club Europa (ACE) hat zehn handelsübliche Westen untersucht und fand heraus, dass bei sieben Westen die Reflektionskraft der aufgenähten Streifen nicht den Anforderungen entsprach. Auch andere funktionelle Mängel machten die Schutzwesten wenig tauglich, so befand der ACE.

www.ace-online.de

Suchfunktion „Warnwesten“

25. April 2007 – Tag gegen Lärm

Lärm schädigt nicht nur das Gehör, sondern kann auch krank machen. Das gilt in der Freizeit und am Arbeitsplatz. Zur Sensibilisierung gegen diese Gefahr findet seit zehn Jahren jeweils Ende April der „Tag gegen Lärm“ mit zahlreichen Aktionen in vielen Städten und Gemeinden statt. Infos dazu unter

www.tag-gegen-laerm.de

Gesetzliche Unfallversicherung für konsequenten Nichtraucherschutz

Unter der Forderung „Gesundheitsschutz ist nicht teilbar“ setzen sich der Bundesverband der Unfallkassen und der Hauptverband der gewerblichen Be-

rufgenossenschaften für konsequenten Nichtraucherschutz ohne Sonderregelungen etwa für Restaurants und Gaststätten ein. Auch die Arbeitsstättenverordnung, die den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ermöglicht hat, mache leider noch eine Einschränkung, was Beschäftigte insbesondere in Restaurants und Gaststätten betreffe, so die beiden Verbände. Gemeinsames Ziel sei es nun, dass diese Lücke im Gesundheitsschutz geschlossen werde.

Rapsöl bringt Krebsgefahr

Dass grün nicht immer gesund sein muss, erbrachte nun eine Studie. Rapsöl, als billiger Ersatz für Biodiesel aus Raps vor allem von Großabnehmern verwendet, birgt ein erhöhtes Krebspotenzial. Vor allem Berufskraftfahrer sowie Beschäftigte, die an Arbeitsplätzen tätig sind, an denen sie unter Bedachungen in Hallen oder unter Tage direkt den Emissionen mit Rapsöl betriebener Dieselmotoren ausgesetzt sind, sind gesundheitlich gefährdet. Nach Angaben der Experten ist das Risiko gegenüber herkömmlichem Diesel um das Zehnfache erhöht; so genanntes „weiterentwickeltes“ Rapsöl erzielte sogar ein noch schlechteres Ergebnis.

www.hvbg.de

Webcode: 2413378

Brandschutz im Betrieb

Vorbeugen für den Ernstfall



Fragen an den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Bayern Alfons Weinzierl

UV-aktuell: Welche Unterstützung bietet die Feuerwehr Unternehmen und Behörden bei der Prävention von Bränden?

Weinzierl: Generell bieten die Feuerwehren ihre Hilfe bei Brandschutzunterweisungen und Brandschutzschulungen an.

Im vorbeugenden Brandschutz kann das die Unterstützung bei der Aufstellung einer Brandschutzordnung, die Schulung über das Verhalten der Belegschaft im Brandfall und die Beachtung der Vorschriften des „Vorbeugenden Brandschutzes“ sowie Räumungsübungen in betrieblichen Einrichtungen sein.

Der Umfang dieser unterstützenden Maßnahmen wird natürlich durch die personelle Leistungsfähigkeit der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr begrenzt. Aufgrund der Ehrenamtlichkeit steht nicht immer und überall ausreichend Personal zur Verfügung.

UV-aktuell: Wird dieses Angebot von den für den Brandschutz Verantwortlichen auch tatsächlich angenommen?

Weinzierl: Die Angebote werden sehr gut angenommen. Problematisch ist dabei aber weniger der einzeln vorgesehene Zeiteinsatz, sondern die Vielzahl der Ausbildungswünsche. Auch hier ist die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr ausschlaggebend.

UV-aktuell: Welche Fehler im betrieblichen Brandschutz beobachten Sie als Praktiker besonders häufig?

Weinzierl: Meist ist in Betrieben nicht immer hinreichend bekannt, dass eine Brandschutzordnung aufgestellt ist. Wenn doch, muss mühsam aus dem Gedächtnis etwas zusammengetragen werden. Abhilfe kann hier die Regelung schaffen, die Brandschutzordnung dem einzelnen

Mitarbeiter gegen Unterschriftsnachweis an die Hand zu geben und bei Betriebsversammlungen aufzufrischen.

UV-aktuell: Was wünscht sich die Feuerwehr von Unternehmen und Behörden in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz?

Weinzierl: Wünschenswert sind – auch ohne behördliche Auflagen – die grundsätzlichen Bestellungen von Brandschutzbeauftragten, die mit absoluter Rückenbedeckung der Firmenchefs ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen haben. Sie sollten eine entsprechende Ausbildung erhalten und danach mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet, ihre verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben können.

Die Fragen stellte Sabine Kurz, freie Redakteurin München



Lärmsituation in Kindertageseinrichtungen und Schulen

LÄRM – ein Lern- und Gesundheitsproblem in Kindertageseinrichtungen und Schulen

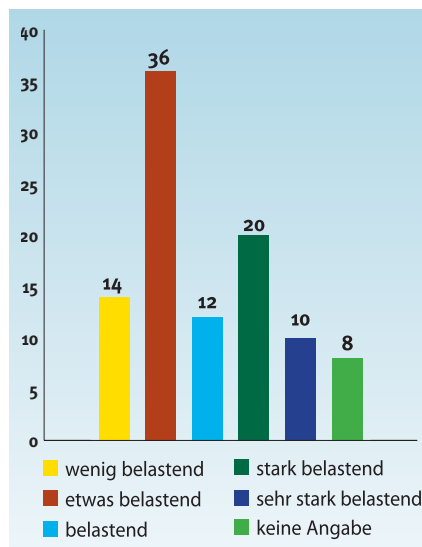
Lärm ist einer der wesentlichen Belastungsfaktoren in Kindertageseinrichtungen und Schulen. In einer Umfrage von ver.di Bayern und dem Bayer. GUV gaben 42 % der befragten Erzieherinnen an, dass sie den Lärm an ihrem Arbeitsplatz als belastend bzw. stark belastend empfinden. Immerhin noch 36 % litten „etwas unter Lärm“ (siehe Broschüre „Gesundes Arbeiten in Kindertagesstätten“, Bayer. GUV/ver.di, Bayern 2005).

Mehrere Studien bestätigen die Lärmbelastung in Kindertageseinrichtungen, die oft über den für Kinder und Erwachsene zumutbaren Grenzwerten liegt. Auch in Schulen herrscht meist ein zu hoher Lärmpegel, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen.

Folgen der Lärmbelastung

Diese hohe Lärmbelastung führt zwar nicht zu irreversiblen Schäden; es ist jedoch nachgewiesen, dass sowohl Kinder als auch Lehrkräfte und Erzieherinnen stark darunter leiden. Lärm wirkt sich negativ auf das Lernen aus: Die Kommunikation, die Konzentration und die Gedächtnisleistung werden beeinträchtigt. Besonders stark davon betroffen sind Kinder, die bereits Hörstörungen oder eine Sprachentwicklungsverzögerung haben, Kinder mit nicht deutscher Muttersprache und kleine Kinder in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten.

Lärm löst aber auch Stressreaktionen aus, die bei Kindern und Erwachsenen zu Gereiztheit, Nervosität, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Schlafstörungen führen können. Bei 40 bis 60 % der Erzieherinnen treten durch die erhöhte Sprechanstrengung Stimmbandprobleme auf.



Angaben über gesundheitliche Beschwerden aufgrund des Lärmes der Kinder (Anteile der Antworten in Prozent).

Ursachen der starken Lärmbelastung

In Kindertageseinrichtungen wie in Schulen entsprechen die akustischen Eigenschaften der Baumaterialien und Einrichtungsgegenstände oft nicht dem neuesten Stand der Technik. Vielfach wurde auf eine schallschluckende Bauweise und Ausstattung nur wenig Wert gelegt. Unter solchen Umständen können schon kritische Werte erreicht werden, ohne dass die Kinder besonders laut sind.

Maßnahmen zur Lärmreduktion

Um die Lärmproblematik in den Griff zu bekommen, müssen zunächst vorrangig technische Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik durchgeführt werden. Decken, Wände und Böden können mit schallabsorbierenden Materialien nachgerüstet oder raumgestalterische Maßnahmen (z. B. das Anbringen von textilen Vorhängen) durchgeführt werden.

Aber auch mit organisatorischen Maßnahmen, z. B. der Abtrennung von Funktionsräumen oder dem Einplanen „stiller Pausen“ kann die Lärmsituation verbessert werden.

Im pädagogischen Bereich gilt es, die Kinder zunächst einmal für Lärm zu sensibilisieren, ein Lärmbewusstsein zu schaffen und dann Strategien zu entwickeln, wie dem Lärm wirksam und nachhaltig begegnet werden kann. Ein bewährtes Hilfsmittel dafür ist eine sog. Lärm- bzw. Lautstärke-Ampel.

Lärm-Ampel macht Lärm „sichtbar“ und bewusst

Die Lärm-/Lautstärke-Ampel hat ein handliches Format von ca. 15 x 40 x 10 cm und kann als Tischgerät verwendet oder an der Wand befestigt werden. Sie wird mit Strom betrieben und ist einfach zu bedienen. Im Gerät sind ein Mikrophon und ein Lärmpegelmessgerät eingebaut. Die standardmäßige Einstellung zwischen 55 und 85 dB(A) kann mittels eines Drehschalters variiert und so den verschiedenen Situationen angepasst werden. In der Ausgangsposition – es ist ruhig im Raum – wird ein grünes Lichtsignal angezeigt. Steigt der Lärmpegel auf einen Wert von, je nach Einstellung, 60–70 dB(A) an, springt die Ampel auf Gelb um. Bei diesem Geräuschpegel ist es gerade noch möglich, Informationen aufzunehmen, zu verarbeiten und umzusetzen. Ab dem bedenklichen Wert von 80 dB(A) schaltet die Ampel auf Rot und es ertönt ein akustisches Signal.

Den Kindern ist die Symbolik der Ampelfarben bekannt und sie können sie leicht auf die momentane Lärmsituation übertragen:



Lärm-Ampel
ORG-DELTA



Lautstärke-Ampel
Päd. Boutique

Ausleihe unter 089/360 93-340

rot = verboten, d. h. es ist viel zu laut
gelb = Achtung, d. h. es ist sehr laut
grün = erlaubt, d. h. es ist in Ordnung

Die Smiley-Gesichter auf der Lärm-Ampel der Firma ORG-DELTA unterstreichen noch zusätzlich diese Bedeutung. So eingesetzt dient die Lärm-Ampel in erster Linie dazu, den momentanen Lärm zu reduzie-

ren. Gleichzeitig lernen die Kinder aber auch, was zu laut ist. Das zu wissen ist wichtig für späteres Hören mit dem Kopfhörer und für Diskobesuche.

Ausleihe der Lärm-Ampeln

Unter dem Aspekt des vorbeugenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Personal und die Kinder in Kindertages-



Broschüre kostenlos zu bestellen unter Medienversand@bayerguvv.de

einrichtungen und Grundschulen haben der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK seit 2005 insgesamt elf Lärm- und Lautstärke-Ampeln angeschafft. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen können sie kostenlos für vier Wochen ausleihen und testen. Die Einrichtungen und Schulen wurden über Seminare und einen Artikel im „weißblauen Pluspunkt“ über dieses Angebot informiert und machen regen Gebrauch davon.

Wir hoffen, damit auch weiterhin einen effektiven und nachhaltigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zu einem besseren pädagogischen Arbeiten und Lernen in Kindertageseinrichtungen und Schulen leisten zu können.

**Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

BESSERER LÄRM- UND VIBRATIONSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe bei der Umsetzung der neuen Verordnung

Für Lärm und Vibrationen gelten zukünftig neue Grenzwerte am Arbeitsplatz. Darauf weisen die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung vor dem Hintergrund der neuen Verordnung zu Lärm und Vibrationen hin. Diese war als Umsetzung zweier EG-Richtlinien am 28. Februar 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Sie ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im März in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist, die Beschäftigten bei der Arbeit besser vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen zu schützen. Als Arbeitsschutzinstitutionen beraten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Betriebe dabei, die neue Verordnung umzusetzen.

Bei Lärm sinken gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ die Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 Dezibel (A). Lärmbereiche sind damit schon ab einer durchschnitt-

lichen täglichen Lärmbelastung von 85 Dezibel (A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 db(A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Lärmexposition zu verringern. Eine technische Maßnahme ist zum Beispiel die Kapselung lauter Maschinen und eine organisatorische Maßnahme die räumliche oder zeitliche Trennung lauter und leiser Arbeitsbereiche. Als letzte Maßnahme sind persönliche Schutzausrüstungen, wie zum Beispiel Gehörschutz, vorzusehen.

Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung detaillierte Präventionsmaßnahmen. Diese muss der Arbeitgeber ergreifen, wenn die Vibrationen festgelegte Auslösewerte beziehungsweise Expositionsgrenzwerte erreichen oder überschreiten. Die Unfallversicherungsträger gehen davon aus, dass 4 bis 5 Millionen Beschäftigte gehörfährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt sind. Bei Hand-Arm-Vibrationen wird Schätzungen zufolge

von 1,5 bis 2 Millionen betroffenen Beschäftigten ausgegangen, bei Ganzkörper-Vibrationen von 600.000.

Seit den 1970er Jahren ist Lärmprävention am Arbeitsplatz ein Schwerpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes. Trotz erheblicher Erfolge ist berufliche Lärmschwerhörigkeit immer noch eine der häufigsten Berufskrankheiten in Deutschland. So erkennen die

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich in mehr als 6.000 Fällen eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit an. Vibrationen können zu Muskel- und Skeletterkrankungen (Wirbelsäule, Hand-Armgelenke) und Durchblutungsstörungen der Hände führen. Bei arbeitsbedingten, langjährig hohen Vibrationsbelastungen können entsprechende Berufskrankheiten entstehen. Daher gibt die Verordnung nun detaillierte Präventionsmaßnahmen vor.

Diese und weitere Hinweise finden Sie in den Fragen und Antworten unter www.hvbg.de.



Wenn häusliche Pflege der Haut schadet

Rund 980.000 Menschen in Deutschland pflegen zu Hause einen Angehörigen. An die eigene Gesundheit denken viele Pflegenden dabei oft zuletzt. Ein Beispiel ist die Haut: Trockene, juckende und spröde Hände gehören häufig zum sowieso schon anstrengenden Pflege-Alltag. Eine dauerhaft gestresste Haut reagiert darauf nicht selten mit Entzündungen oder Allergien. Darauf weist der Bayer. GUVV hin. Bei ihm sind die pflegenden Angehörigen in Bayern kostenlos gesetzlich unfallversichert, mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse eingerichtet hat.

Schon das tägliche Waschen, Baden und Eincremen des Pflegebedürftigen mit speziellen Salben und Cremes greift die Haut an. Kommen alltägliche Arbeiten hinzu wie Geschirrspülen oder Hausputz, hat die Haut es immer schwerer, ihre natürliche Schutzfunktion aufrechtzuer-

halten. Trockene, schuppige Stellen und Rötungen sind dann Warnzeichen dafür, dass Wasser und Tenside (in Seifen und Shampoos) den Säureschutzmantel der Haut auflösen, ihre einzige Barriere gegen Schadstoffe, die dann fast ungehindert tief in die Haut eindringen können. Mögliche Folgen sind Entzündungen und Allergien.

Pflegende Hände brauchen Pflege

Gerade pflegende Hände brauchen also eine gute Pflege. Dafür sollte man sich Zeit nehmen. Öfter an sich selbst zu denken – im eigenen, aber auch im Interesse des Menschen, der die Pflege braucht – ist sicher sinnvoll.

Gut sein zur Haut:

- ▶ Den Arzt um Rat fragen, wenn handelsübliche Handcremes nicht reichen.
- ▶ Hautschutzcremes ohne Duft- oder Konservierungsstoffe verwenden.



- ▶ Vor Beginn einer hautbelastenden Tätigkeit die Hände mit Hautschutzcreme pflegen.
- ▶ Bei Dauerbelastung alle zwei bis drei Stunden eincremen.
- ▶ Zusätzlich Schutzhandschuhe tragen, wenn die Haut in Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Blut, Urin) kommt. Sie schützen auch vor Infektionen. Geeignet sind flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe.

Weitere Infos zum Hautschutz bietet die Hautschutz-Kampagne der gesetzlichen Kranken- und Unfallkassen unter: www.zm2-haut.de.

Ehrung bayerischer Schulsportmannschaften



Von links: Werner Zimnik, Bayer. GUVV, Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayer. GUVV, Kultusminister Siegfried Schneider, Günther Lommer, Präsident des Bayer. Landessportverbandes, Elmar Lederer, stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV.

Bayerns Kultus- und Sportminister Siegfried Schneider zeichnete am 8. Februar 2007, im Rahmen einer Feierstunde in der Münchner Residenz, erfolgreiche bayerische Schulsportmannschaften aus. Er dankte bei der Veranstaltung Schülern, Lehrkräften und Förderern für ihren großen Einsatz für den Sport.

Bei seiner Laudatio hob Minister Schneider auch die Verdienste des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK hervor. Mit ihrem außerordentlichen Engagement in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz tragen sie mit einem großen Teil zu den Erfolgen bei, so der Minister.

Nach der Festveranstaltung gab es ausgiebig Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch mit Staatsminister Siegfried Schneider und dem Präsidenten des Bayerischen Landessportverbandes, Günther Lommer, sowie für Gespräche über weitere Möglichkeiten gemeinsamer Projekte.

Autor: Werner Zimnik, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Nicht wegschauen – Was tun bei Mobbing?

Film gegen Mobbing in der Schule

Berichte über gewaltmotivierte Anschläge in Schulen beherrschen immer wieder für kurze Zeit die Titelseiten der Tagespresse. Über die alltäglichen, unauffälligen Formen von Gewalt in der Schule berichten die Medien dagegen kaum, denn einzeln betrachtet sind sie anscheinend zu unspektakulär für das Interesse des Lesers.

„Ihr habt euch über mich lustig gemacht!“, schrieb der Amokläufer von Emsdetten in seinem Bekennerbrief. Es sind gerade die kleinen Schikanen, die sich über längere Zeit summieren und Betroffene zu Verzweiflungstaten treiben – sei es in autoaggressiver Form oder zum Schaden anderer.

Laut einer Statistik des Bundesverbandes der Unfallkassen zum Schülerunfallgeschehen waren im Jahre 2003 ungefähr 11 % der Schülerunfälle als „Raufunfälle“ klassifizierbar. Diese Zahl spiegelt nur einen Bruchteil von aktenkundig gewordenen Fällen wider, die durch Unfallanzeigen der Schulen und Arztberichte dokumentiert sind. Die Zahl der kleinen Blessuren und vor allem die Vielzahl der seelischen Verletzungen ist statistisch nicht fassbar. Mobbing muss frühzeitig aufgedeckt und unterbunden werden, um Eskalationen zu verhindern. Dazu braucht jeder einzelne Jugendliche Selbstbewusstsein, aber auch die Zivilcourage seiner Mitschüler, die in Konfliktsituationen nicht wegschauen. Deshalb initiierten wir die Produktion eines Films mit dem Titel „Nicht wegschauen! – Was tun bei Mobbing?“

Mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dem Projekt „anschub.de“ der Bertelsmann-Stiftung für die gute gesunde Schule und der Unfallkasse München gelang es, das Projekt zu realisieren.



Für die Konzeption der DVD konnte das FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) gewonnen werden, die pädagogische Umsetzung übernahm Annegret Böhm (FWU). Regie führte Mechtild Gaßner, die bereits neben sechs Kurzspielfilmen für Kinder auch einen Film zur Gewaltprävention („Prügeln oder reden? ‚Hallo Erkan‘ – ein Konflikt, drei Lösungen“) gedreht hat. Sie ist Preisträgerin des FrauenMedienPreises des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Der Film (Buch: Katja Seßlen) erzählt die Geschichte des fünfzehnjährigen Tomasz, der auf seine Art Mobbing-Vorfälle an seiner Schule aufzudecken versucht. Er entdeckt in einem gefundenen Handy mehrere verschickte SMS, die darauf hinweisen, dass ein Mitschüler von anderen immer wieder schikaniert wird. Tomasz gibt das Handy ab und beobachtet den Schulalltag mit offenen Augen. Es gibt Formen von Mobbing, die so versteckt ablaufen, dass Lehrkräfte von den einzelnen Handlungen nichts mitbekommen oder keine wirkungsvolle Handhabe bei bloßem Verdacht haben. Die Opfer schweigen meist aus Angst und machen keine Angaben zu den Vorfällen oder gar

zu den Tätern. Mädchen haben übrigens ein eigenes Verhaltensrepertoire bei „Mobbing“. Tomasz macht sich zum Anwalt der Gequälten und deckt die Schikanen in spektakulärer Weise auf. Der Berliner Rapper „Despo“ untermauert die Gedanken des Jungen mit seinem Lied „Steh auf gegen Gewalt!“. Zielgruppe der DVD sind Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe aller Schular-

ten. Der Film kann vor allem in den Fächern Deutsch und Religion/Ethik eingesetzt werden. Die Arbeitsblätter – teilweise mit Erläuterungen in russischer und türkischer Sprache – bieten Aufgaben zu den Themen „Grenzen setzen und akzeptieren“, „Umgang mit Wut“, „Grenzen der körperlichen Auseinandersetzung beim Sport“ und Informationen zu Rechten am eigenen Bild und zu Fundsachen. Literaturtipps und Internet-Links der Polizei für Opfer von „Handy-Slapping“ ergänzen die Materialsammlung. Für den Deutschunterricht (Textanalyse) sind die beiden Lieder des Rappers Despo in der Begleitkarte abgedruckt. Die Musiktitel von Despo und der Berliner Rockband The Season Standard können auf der DVD ebenfalls einzeln angesteuert werden.

Der Film wird kostenlos über die Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung an die Sicherheitsbeauftragten der einzelnen Schulen in Bayern verteilt. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention sprach seine Anerkennung aus und präsentiert den Film in seinen Medien.

**Autorin: Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**

Berufskrankheiten

Wenn die versicherte Tätigkeit krank macht

Wann hat der UV-Träger Leistungen zu erbringen?

Neben den Arbeitsunfällen im eigentlichen Sinne haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auch Berufskrankheiten (BK) zu verhüten und zu entschädigen. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen Erkrankungen von Versicherten als BK einzustufen sind und in welcher Dimension der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK mit diesem Versicherungsfall konfrontiert werden.

Bereits vor über 80 Jahren wurde mit der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12.05.1925 der Versicherungsschutz auf zunächst elf Berufskrankheiten erstreckt. Diese sogenannte BK-Liste wurde in den folgenden Jahrzehnten ständig aktualisiert und auf zwischenzeitlich 68 Berufskrankheiten erweitert. Gleichwohl gilt weiterhin das Leistungsprinzip.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur solche bei der beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erlittenen Erkrankungen als Versicherungsfall zugeordnet werden, die in einem durch Rechtsverordnung geregelten Berufskrankheiten-(BK-) Katalog aufgeführt sind. In diese BK-Liste werden diejenigen Erkrankungen aufgenommen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Die Formulierungen der einzelnen Berufskrankheiten in der BK-Liste sind dabei

unterschiedlich. Teilweise sind nur die eine Erkrankung auslösenden Stoffe (insbesondere chemische Stoffe wie Blei, Quecksilber, Chrom usw.) und sonstige Einwirkungen (z. B. Erkrankungen durch Arbeiten in Druckluft, vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, Lärmschwerhörigkeit) genannt. Teilweise werden zusätzlich bestimmte Krankheitsbilder und betroffene Organe aufgeführt, wie z. B. Erkrankungen an Sehnensehnen, Lungenkrebs, Infektionskrankheiten.

Daneben müssen zum Teil als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit beachtet werden:

- ▶ die Mindesteinwirkungszeiten (z. B. bei Meniskusschäden und den Bandscheiben bedingten Erkrankungen der Lenden- und Halswirbelsäule),

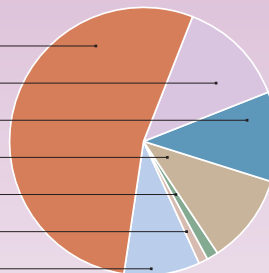
- ▶ die Beendigung der gefährdenden Tätigkeit (z. B. bei Erkrankung der Sehnensehnen, der Wirbelsäule und der Atemwege, aber auch bei Hauterkrankungen),
- ▶ die Beschränkungen auf bestimmte Berufsfelder und Berufe (z. B. Infektionskrankheiten bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst).

Beim Bayer. GUVV gingen im Jahr 2006 insgesamt 382 Anzeigen auf Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit ein, bei der Bayer. LUK wurden 134 Verdachtsfälle gemeldet. Im Vordergrund stehen bei beiden Versicherungsträgern die Hauterkrankungen, wobei hier auch diejenigen Fälle erfasst werden, in denen die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit noch nicht unmittelbar droht. Hier sind der UV-Träger, der Arbeitgeber und letztlich der Versicherte



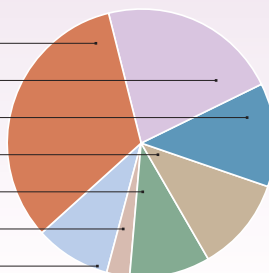
Die sechs häufigsten Verdachtsanzeigen der Berufskrankheiten im Jahre 2006 (Bayer. GUVV)

Gemeldete Berufskrankheiten	Anzahl
Hauterkrankungen	205
Infektionskrankheiten	50
Lendenwirbelsäule, Heben und Tragen	42
Lärmschwerhörigkeit	41
Atemwegserkrankungen (allergisch)	5
Asbestose	4
Sonstige	35
Insgesamt	382



Die sechs häufigsten Verdachtsanzeigen der Berufskrankheiten im Jahre 2006 (Bayer. LUK)

Gemeldete Berufskrankheiten	Anzahl
Hauterkrankungen	44
Lärmschwerhörigkeit	29
Infektionskrankheiten	17
Lendenwirbelsäule, Heben und Tragen	15
von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	13
Atemwegserkrankungen (allergisch)	4
Sonstige	12
Insgesamt	134



selbst in besonderer Weise gefordert, Lösungen zu finden, um das Gefährdungspotenzial zu minimieren und so den Erhalt bzw. die Fortsetzung der bisherigen beruflichen Tätigkeit sicherzustellen. Um Hauterkrankungen vorzubeugen, haben die Berufsgenossenschaften am 11. Januar 2007 gemeinsam mit den Krankenkassen eine umfangreiche Informationskampagne gestartet. In ihr werden die Gefährdungen der Haut in den verschiedenen Berufen dargestellt und Maßnahmen empfohlen, um Erkrankungen zu verhindern.

Zu den häufigsten BK-Meldungen zählen daneben bei Verband und Unfallkasse Infektionskrankheiten, Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule (schweres Heben und Tragen) sowie Fälle mit Lärmschwerhörigkeit. Auch allergische Atemwegserkrankungen spielen bei den Verdachtsanzeigen eine Rolle.

Neben den in der sogenannten BK-Liste (Anhang zur Berufskrankheiten-Verord-

nung) explizit angeführten Erkrankungen müssen die UV-Träger auch andere Krankheiten wie eine Berufskrankheit behandeln, wenn diese nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die BK-Liste erfüllen. Im Jahr 2006 wurden beim Bayer. GUVV in vier angezeigten Fällen die Voraussetzungen der Anerkennung einer Erkrankung wie eine Berufskrankheit verneint, bei der Bayer. LUK dagegen in einem Fall (aktinische Keratosen) bejaht.

Durch kniebelastende Tätigkeiten verursachte Gonarthrosen sollen nach einer Empfehlung des ärztlichen Sachverständigen-Beirats beim BMAS neu in die BK-Liste aufgenommen werden. In welchem Umfang sich dies auf das BK-Geschehen bei Verband und LUK auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Zur Entscheidung, ob eine bestimmte Erkrankung als oder zumindest wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist, ist in aller Regel eine eingehende Arbeits-

platzanamnese sowie die Einholung medizinischer Zusammenhangesbegutachtungen erforderlich, um festzustellen, inwieweit das Krankheitsbild durch die versicherte Tätigkeit oder durch sonstige – versicherungsfremde – Einflüsse bedingt ist. Dabei gilt eine Beweiserleichterung zugunsten der Versicherten: Können Anhaltspunkte für eine Verursachung der aufgetretenen Erkrankungen außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, so wird vermutet, dass die Krankheit eine Folge der versicherten Tätigkeit ist.

Eine grundlegende Neugestaltung des BK-Rechts ist im Rahmen der anstehenden Reform des SGB VII nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

**Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung des Bayer. GUVV**

SERIE: Das wissenschaftliche Urteil

Verweigerung einer Bluttransfusion mit Folgen

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenschaftliche Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Grundsätzlich auch Leistungen für Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Hinterbliebene haben dann Anspruch auf Sterbegeld, Erstattung der Überführungskosten und Renten, wenn der Tod des Versicherten „infolge“ eines Versicherungsfalles eingetreten ist. Diese gesetzlich verankerte Verknüpfung („infolge“) dient der Abgrenzung des Schutzbereiches der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter welchen Voraussetzungen jedoch besteht der nach dem Gesetzeswortlaut erforderliche Zusammenhang? Zu den Inhalten der Prüfung dieser Fragestellung enthält das Gesetz keine Aussagen.

Grundbegriffe, die das Gesetz nicht erklärt

Diese Fragestellung führt in das interessante Feld der Kausalitätsbegriffe und -theorien. Zunächst lässt sich Kausalität allgemein so definieren: Sie ist das Vorliegen eines Wirkungszusammenhanges zwischen Ereignissen oder Zuständen dergestalt, dass ein Ereignis bzw. eine Ursache ein anderes zeitlich nachfolgendes (Wirkung oder Erfolg) gesetzmäßig hervorbringt. Dies ist jedoch nur der gedankliche

Ausgangspunkt. Dabei wird zunächst mit der von der Rechtslehre entwickelten sog. „Conditio-sine-qua-non-Formel“ – oder auch weniger gebräuchlich „Wegdenkformel“ genannt – gearbeitet; sie besagt, dass ein Geschehen für ein Ereignis dann ursächlich ist, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass das Ereignis entfiel. Sind danach dann sowohl die Unfallfolgen als auch unfallunabhängige Umstände als Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne festgestellt, müssen diese konkurrierenden Bedingungen nach der Theorie der „rechtlich-wesentlichen Ursache“ bewertet werden.

Keine Schwierigkeiten bereitet eine Abgrenzung, wenn z. B. der Unfall des Versicherten so schwerwiegend gewesen ist, dass er ausschließlich an den Folgen dieses Unfalles verstorben ist (z. B. schwerer Verkehrsunfall, Sturz aus großer Höhe). Liegen solche schweren Unfallfolgen jedoch nicht vor und kommen zudem noch unfallunabhängige Umstände für das Versterben des Versicherten hinzu, ist regelmäßig zu prüfen, ob die Folgen des Versicherungsfalles einerseits oder die sonstigen Bedingungen andererseits als unfallversicherungsrechtlich relevante Ursachen für das Versterben des Versicherten in Betracht kommen.

Wie ist abzugrenzen, wenn der Versicherte sich durch eine eigene Entscheidung selbst schadet?

Besteht die konkurrierende unfallunabhängige Bedingung außerdem noch in einem vernunftwidrigen Verhalten des Versicherten, der sich einer wegen der Unfallfolgen erforderlichen und erfolgversprechenden Behandlung nicht unterzieht, dann drängt

sich die Frage auf, ob durch dieses vernunftwidrige Verhalten die Bedeutung der Unfallfolgen für das Versterben des Versicherten so weit in den Hintergrund gedrängt wird, dass das vernunftwidrige und dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnende Verhalten als alleinige Todesursache zu bewerten ist.

Wie weit reicht die Schutzsphäre der gesetzlichen Unfallversicherung?

Dies verlangt einen Blick auf die Systemstrukturen der gesetzlichen Unfallversicherung, weil es bei der Beurteilung, welche Bedingungen als wesentlich und deshalb als Ursache im Rechtssinne anzusehen sind, um eine Wertentscheidung geht. Die Wertung hat dabei in erster Linie orientiert am Versicherungszweck der gesetzlichen Unfallversicherung sowie an den Normzwecken der anzuwendenden Vorschriften zu erfolgen. Im Kern handelt es sich also um ein an Schutzzwecküberlegungen orientiertes, sachgerechtes und ausgewogenes Abstecken von Risikosphären. Letztlich wird dadurch eine Grenze ermittelt, bis zu der die Einstandspflicht der Unfallversicherung reicht.

Der Sachverhalt:

In einem Urteil vom 09.12.2003 (B 2 U 8/03 R) hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich mit der Frage zu beschäftigen, wann die haftungsausfüllende Kausalität durch ein eigenverantwortliches Handeln des Verletzten unterbrochen wird. Der Versicherte hatte zuvor einen Wegeunfall erlitten, in dessen Folge mehrere Operationen notwendig wurden. Er gehörte den Zeugen Jehovas an. Aufgrund seiner religiösen Überzeugungen verweigerte er medizinisch notwendige Bluttransfusionen. Infolgedessen überlebte



er die letzte Operation nicht. Wäre eine Bluttransfusion durchgeführt worden, hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Operation überlebt.

Mehr als eine Ursache

Hierzu stellte das Gericht fest, dass sowohl der an sich versicherte Wegeunfall als auch die verweigerte Fremdbluttransfusion jeweils „conditio sine qua non“ für den Tod des Versicherten waren. Denn für beide Bedingungen trifft zu, dass sie gemäß der „Hinwegdenkformel“ nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der tragische Ausgang der Operation des Verletzten entfele. Dieser Gedanke stellte jedoch lediglich einen Zwischenschritt dar. Darauf aufbauend musste nun die Bewertung der beiden nach der o. g. Formel an sich gleichwertigen Bedingungen erfolgen.

Auf die Umstände des Einzelfalles kommt es an

Das BSG führt hierzu aus, dass die Kausalitätsbewertung von einem zeitlich nachträglichen Standpunkt aus anhand individualisierender und konkretisierender Merkmale des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen ist. Daher kommt es bei der Bewertung im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität vor allem darauf an, welche Auswirkungen das Unfallgeschehen gerade bei der betreffenden Einzelperson mit ihrer jeweiligen Struktureigenheit im körperlich-seelischen Bereich hervorgerufen hat. Im konkreten Fall hätte die unfallbedingte Operation unter normalen Bedingungen mit

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zum Versterben des Versicherten geführt. Da die letztlich zum Tod führende Entscheidung des Versicherten, keine fremde Bluttransfusion zuzulassen, nach einer ausführlichen Aufklärung über die Risiken und ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Willensbildung getroffen wurde, war nicht mehr der Wegeunfall als wesentliche Bedingung für den Tod anzusehen.

Der betriebliche Zusammenhang darf nicht unterbrochen werden

Dieses Ergebnis folgt nach Ansicht des BSG aus dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung, die wesentlich darauf angelegt ist, den Unternehmer von der aus der Betriebstätigkeit erwachsenden Verschuldens- und Gefährdungshaftung zu befreien und so den Betriebsfrieden zu wahren. Hier beruhte die Verweigerung der Fremdbluttransfusion jedoch auf einer autonomen, ausschließlich religiös motivierten Entscheidung des Verletzten. Damit war diese Entscheidung allein dem rein privaten Lebensbereich zuzuordnen. Als Konsequenz war das Fortwirken des „betrieblichen“ Grundes für die Operation unterbrochen. Zwar war weiterhin der Wegeunfall für die Vornahme der Operation selbst eine Ursache, das Dazwischentreten nichtbetrieblicher, allein im Verantwortungsbereich des Verletzten liegender religiöser Gründe hat jedoch den gesamten Zusammenhang aus dem dargestellten Schutzzweck mit betrieblicher Zurechenbarkeit herausgerissen.

Zwei zu trennende Dinge: Strukturelemente der gesetzlichen Unfallversicherung und religiöse Anschauungen

Auch mit Blick auf Art. 4 unseres Grundgesetzes, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, war im vorliegenden Fall keine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Bei dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt es sich um ein klassisches Abwehrrecht des Bürgers gegenüber staatlichen Eingriffen oder Belastungen. Leistungsansprüche – um die es im hier entschiedenen Fall ging – können dagegen aus Art. 4 Grundgesetz selbst nicht hergeleitet werden. Insbesondere stellt aber auch die Wahrnehmung einer grundrechtlichen Freiheitssphäre gleichwohl einen betriebsfremden Bereich, der allein in die Verantwortung des Grundrechtsträgers fällt, dar. Die bei der Prüfung der Kausalität vorzunehmende Bewertung bezieht sich allein auf die Frage, ob einem bestimmten Umstand, der zum Schadenseintritt beigetragen hat, unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung die Qualität einer wesentlichen Bedingung zukommt. Dagegen lässt sie keinen Raum für eine Einbeziehung solcher Kausalfaktoren, die auf einer autonomen, dem privaten Bereich zuzurechnenden Entscheidung des Versicherten beruhen, auch wenn diese Entscheidung durch religiöse oder andere von der Rechtsordnung grundsätzlich besonders anerkannte Motive bestimmt wurde. Die Tatsache, dass der Verweigerung der lebensrettenden Bluttransfusion eine verfassungsrechtlich geschützte Glaubensüberzeugung zugrunde lag, ändert deshalb nichts daran, dass durch dieses Verhalten des Versicherten der „betriebliche“ Zusammenhang unterbrochen worden ist. Weil der Unfall somit nicht wesentliche Ursache des Versterbens des Versicherten war, lehnte das BSG Hinterbliebenenleistungen für die Ehefrau des Verstorbenen ab.

**Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV**

Broschüre „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“ neu aufgelegt

Die bessere Betreuung von Kleinkindern ist übereinstimmendes Ziel aller politischen Parteien. Dazu gehört auch die Förderung von Kindern in Tagespflege. Bereits seit dem 1. Januar 2005 sind die Kinder in Tagespflege rechtlich besser abgesichert: Sie stehen nun unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie Kindergartenkinder oder Schulkinder. Auch die Tagespflegeperson, wie sie im Gesetz heißt, wird nun aktiv von den Jugendämtern finanziell und fachlich betreut.



Informationen für Tagesmütter und Eltern

Die Bayer. Landesunfallkasse hat zeitnah 2005 eine umfangreiche Broschüre für die Tagesmütter und -väter herausgegeben, ergänzt durch ein Faltblatt für die Eltern, die ihre Kinder zur Betreuung geben. Diese Informationsschriften wurden nun überarbeitet und neu aufgelegt. Eine juristische Diskussion über die Übertragung der Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter machte es notwendig, den Text nochmals zu konkretisieren.

Demnach muss die Tagesmutter eine „Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII sein oder eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII haben“, die ihr vom Jugendamt ausgestellt wird. Dann stehen die von ihr betreuten Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies bedeutet beispielsweise in Bayern, dass sie während des Aufenthaltes bei der Tagesmutter sowie auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause bei der Bayer. Landesunfallkasse versichert sind. Und zwar kostenfrei für die Eltern. Passiert ein Unfall, übernimmt die Bayer. LUK nicht nur die medizinische Versorgung, sondern auch alle weiteren Reha-Maßnahmen, bis hin zu einer Rente.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Tagespflege, die vom Jugendamt nicht vermittelt ist und nur beratend begleitet wird, oder Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagesmutter nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernimmt, sind die Kinder nicht unfallversichert.



Prävention statt Haftung

Nach den Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung haftet die Tagesmutter nur, wenn sie den von ihr betreuten Kindern vorsätzlichen Schaden zufügt oder grob fahrlässig handelt, indem sie zum Beispiel ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt oder nahe liegende Sicherheitsvorkehrungen nicht trifft. Dann kann sie vom Unfallversicherungsträger in Regress genommen werden.

Um der Tagesmutter konkrete Hinweise zu geben, wie sie ihren Haushalt kindersicher gestalten kann, wurden in die Informationsbroschüre umfangreiche Präventionstipps aufgenommen. Auch Gefahrenpunkte bei Ausflügen oder bei öffentlichen Spielplätzen werden angesprochen.

Bestellservice

Jugendämter können die Broschüre „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege“ GUV-X 99935 auch in größeren Stückzahlen bei der Bayer. LUK unter Medienversand@bayerguvv.de anfordern.

Studierende und Professoren des Sozialrechts bei der Bayer. LUK

Eine eher ungewöhnliche Exkursion unternahmen ca. 30 Jurastudenten aus Passau, Regensburg und München: Sie wollten sich bei der Bayer. LUK über das Sozialrecht und insbesondere über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Studierende informieren.



In einer mehrstündigen Veranstaltung boten Vertreter der Bayer. LUK dann auch einen grundlegenden und umfangreichen Überblick über Aspekte der Prävention im Allgemeinen und an den Hochschulen im Besonderen, über den Versicherungsschutz und über die berufliche und soziale Rehabilitation von Studierenden anhand von Fallbeispielen. Der Geschäftsführer der Bayer. LUK, Dr. Hans-Christian Titze, spannte einen großen Bogen von den Anfängen der gesetzlichen Unfallversicherung bis heute mit einem Schwerpunkt auf der 1971 eingeführten Unfallversicherung für Schüler und Studierende.



von links: Dr. Leube, Prof. Dr. Resch, Prof. Dr. Seewald, Prof. Dr. Becker

In der anschließenden regen Diskussion schalteten sich auch die begleitenden Professoren, Prof. Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Sozialrecht, und Prof. Dr. Resch von der Universität Linz, ein. Als Organisator bedankte sich Dr. Konrad Leube, Lehrbeauftragter für Sozialrecht an

der Universität Passau, für die Einladung und für den gelungenen Einblick in die Praxis des Sozialrechts, den die Lehre im Universitätsbetrieb so nicht vermitteln könne. Auch der Sozialrechtsexperte Prof. Dr. Seewald würdigte in seinem Resümee die interessante Begegnung von Wissenschaft und Praxis.

Bürgermeister aus dem Landkreis Hof beim Bayer. GUVV

Was macht eigentlich der Bayer. GUVV genau ... fragen sich oft Bürgermeister, wenn sie ihre Beitragsrechnung begleichen.

Dass der Bayer. GUVV wesentlich mehr tut, als Unfälle zu entschädigen, erfuhren Bürgermeister aus dem Landkreis Hof bei ihrem Informationsbesuch in München. Klaus Adelt, Erster Bürgermeister der Stadt Selbitz und Mitglied der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV, hatte seine Kollegen eingeladen, sich vor Ort einmal näher mit dem Thema gesetzliche Unfallversicherung auseinander zu setzen. Und ein breites Spektrum an Informationen wurde von Seiten des GUVV geboten: Ausführlich wurden die Maßnahmen zur Prävention

geschildert, die Funktion der Aufsichtspersonen erläutert und einige einschlägige Unfallverhütungsvorschriften und Regeln besprochen. Aus dem Reha-Bereich wurden die Grundsätze der Unfallregulierung dargelegt („mit allen geeigneten Mitteln“) und anhand eines konkreten Falles aufgezeigt, mit welchem hohem Kostenaufwand schwere Unfälle oftmals verbunden sind. Kosten, die der Bayer. GUVV mit seinem Budget auffangen kann, die aber jede kleine Gemeinde in den Ruin treiben würden, wie Klaus Adelt erläuterte.

Die Frage der Haftung des Bürgermeisters fand besonderes Interesse. Nach den Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung



von links: Elmar Lederer, stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV, mit Klaus Adelt

gilt zu dessen Gunsten eine weitgehende Haftungsfreistellung – es sei denn, der Bürgermeister hat grob fahrlässig oder absichtlich schuldhaft gehandelt. Damit trägt die gesetzliche Unfallversicherung zum sozialen Frieden bei, denn der Unternehmer – und als solcher ist hier der Bürgermeister zu sehen – wird von dem wirtschaftlichen Risiko und von drohenden Schadensersatzklagen der betroffenen Arbeitnehmer befreit.

Im Namen der Kollegen bedankte sich Klaus Adelt beim stv. Geschäftsführer Elmar Lederer für die umfassenden Informationen, die den Bürgermeistern einen gut fundierten Überblick über den Bayer. GUVV gegeben hätten.



**DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS.**

2m²

**Mit heiler Haut ...
Hautschutz am Arbeitsplatz**



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse